

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Innenausschusses (2. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 1/2320 -**

**Entwurf eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**(Landesbeamtengesetz - LBG M-V)**

### **A. Problem**

Nach Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages sind die neuen Bundesländer verpflichtet, ihr Beamtenrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 1992 zu regeln.

Mit dem Ersten Beamtenrechtsregelungsgesetz vom 18. Juli 1991 und dem Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetz vom 24. März 1992 sind bisher nur Teilregelungen getroffen worden. Durch diese Vorschaltgesetze wurden lediglich die sich aus der Anwendung des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Lücken geschlossen.

### **B. Lösung**

Der Entwurf regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses und seine rechtliche Ausgestaltung. Dabei enthalten die Bestimmungen über die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund entsprechender Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes detaillierte Regelungen, während die Vorschriften über seine rechtliche Ausgestaltung einschließlich des Laufbahnrechts sich auf grundsätzliche Regelungen und Rahmenvorschriften beschränken. Insoweit sind die erforderlichen Einzelregelungen in Ausführungsverordnungen zu treffen.

Die vom Rahmenrecht dem Landesgesetzgeber überlassenen Regelungsspielräume werden weitgehend in Anlehnung an die bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen, die sich bereits bewährt haben, ausgefüllt. Das gilt z. B. für die Vorschriften über die Nichtigkeit und Rücknehmbarkeit von Ernennungen, das Laufbahnrecht, das Nebentätigkeitsrecht, Freistellung aus arbeitsmarktbezogenen und familiären Gründen sowie Vorschriften über die Ausfüllung des Fürsorgegrundsatzes und über besondere Beamtengruppen.

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Gesetzentwurf unter anderem in bezug auf die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis ab. Beamter kann nicht werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit tätig war und die aus diesem Grunde bestehenden Zweifel an der Eignung nicht ausräumt.

In bezug auf den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung empfiehlt der Ausschuß, bezüglich der Ablegung einer Prüfung die Änderung von einer Muß-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.

Weitere Änderungen betreffen vor allem den Unterabschnitt mit den Bestimmungen für Personalakten. Die Regelungen über Begriff und Inhalt sowie Zugang zu Personalakten und über die automatisierte Verarbeitung von Personalakten werden neu gefaßt. In bezug auf das Anhörungsrecht, die Einsichtnahme, die Vorlage und Auskunft aus Personalakten sowie die Entfernung von Unterlagen aus Personalakten werden Neuregelungen eingefügt.

Ferner ist vorgesehen, daß in bezug auf die Beteiligung der Spitzenorganisationen, der Gewerkschaften und Berufsverbände, diese von den obersten Landesbehörden frühzeitig, fortlaufend und umfassend anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten sind.

Die Beschlußempfehlung sieht ferner eine große Zahl von redaktionellen Änderungen, wie die Ergänzung von Fundstellenangaben und Überschriften sowie weitere nach Auffassung des Ausschusses notwendige redaktionelle Korrekturen des Gesetzestextes vor.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten, die z. B. durch Besoldung und Versorgung entstehen, sind weitestgehend bundesgesetzlich geregelt. Im übrigen entstehen durch das Landesbeamtengesetz keine zusätzlichen Kosten, da durch die aufgrund des Einigungsvertrages entsprechende Anwendung des Bundesrechts bisher schon Kosten für Beihilfe, Reise- und Umzugskosten etc. entstanden sind.

## **Beschlußempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 1/2320 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 16. Juni 1993

## **Der Innenausschuß**

**Bollinger**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **ENTWURF**

**eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (2. Ausschuß) \*)**

---

\*) Die vom Innenausschuß gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck und in den Überschriften durch Unterstreichung hervorgehoben wird.



## ENTWURF

### eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

###### Einleitende Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Beamtenverhältnis, Dienstthurnfähigkeit
- § 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

##### Abschnitt II

###### Beamtenverhältnis

###### 1. Allgemeines

- § 4 Sachliche Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses
- § 5 Arten des Beamtenverhältnisses
- § 6 Praktikantenverhältnis

###### 2. Ernennung

- § 7 Ernennungsfälle, -form und -grundsätze
- § 8 Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 9 Auslese der Bewerber
- § 10 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- § 11 Ernennungsbehörden und Wirksamwerden der Ernennung
- § 12 Wirkungen der Ernennung auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis
- § 13 Nichtigkeit von Ernennungen
- § 14 Rücknahme von Ernennungen
- § 15 Gültigkeit von Amtshandlungen; gewährte Leistungen
- § 16 Ernennungsgleicher Vorgang

### **3. Laufbahnen**

- § 17 Laufbahnverordnungen
- § 18 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 19 Begriffsbestimmungen
- § 20 Laufbahnwechsel
- § 21 Vorbildungsvoraussetzungen, Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung
- § 22 Vorbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Laufbahnen
- § 23 Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst
- § 24 Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
- § 25 Andere Bewerber
- § 26 Bewährungsbewerber
- § 27 Probezeit
- § 28 Anstellung, Beförderungsverbote
- § 29 Abweichende Regelungen

### **4. Versetzung, Abordnung und Umsetzung**

- § 30 Versetzung
- § 31 Abordnung
- § 32 Rechtsstellung des Beamten bei Umbildung von Behörden oder Körperschaften

### **5. Beendigung des Beamtenverhältnisses**

#### **a) Allgemeines**

- § 33 Beendigungsgründe

#### **b) Entlassung**

- § 34 Zwingende Entlassungsgründe
- § 35 Entlassung kraft Gesetzes
- § 36 Entlassung auf Antrag
- § 37 Entlassung des Beamten auf Probe
- § 38 Entlassung des Beamten auf Widerruf
- § 39 Zuständigkeit für die Entlassung; Wirksamwerden und Wirkungen der Entlassung

**c) Ruhestand****aa) Einstweiliger Ruhestand**

- § 40 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 41 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- § 42 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 43 Ende des einstweiligen Ruhestands

**bb) Ruhestand**

- § 44 Altersgrenze; Eintritt in den Ruhestand
- § 45 Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit
- § 46 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
- § 47 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Zustimmung des Beamten
- § 48 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei fehlender Zustimmung des Beamten
- § 49 Wiedererlangung der Dienstfähigkeit
- § 50 Ruhestandsversetzung bei Beamten auf Probe

**cc) Gemeinsame Bestimmungen**

- § 51 Zuständigkeit, Wirksamwerden und Wirkungen

**d) Verlust der Beamtenrechte**

- § 52 Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafgerichtlichen Urteils und bei Verwirkung eines Grundrechts
- § 53 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte
- § 54 Gnadenrecht
- § 55 Wiederaufnahmeverfahren

**6. Amt und Mandat**

- § 56 Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft



## **Abschnitt III**

### **Rechtliche Stellung des Beamten**

#### **1. Pflichten**

##### **a) Allgemeines**

- § 57 Pflicht zur Unparteilichkeit; Treuepflicht; Zurückhaltung bei politischer Betätigung
- § 58 Hingabe an den Beruf; Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten
- § 59 Pflichten gegenüber Vorgesetzten
- § 60 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen

##### **b) Diensteid**

- § 61 Diensteid

##### **c) Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen**

- § 62 Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen
- § 63 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

##### **d) Amtsverschwiegenheit**

- § 64 Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung
- § 65 Genehmigung zur Zeugenaussage und Gutachtenerstattung
- § 66 Auskünfte an die Presse

##### **e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

- § 67 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 68 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 69 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 70 Ausübung von Nebentätigkeiten; Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material
- § 71 Verfahren, Auskunftspflicht
- § 72 Rückgriffsanspruch des Beamten
- § 73 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 74 Ausführungsverordnung
- § 75 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

**f) Annahme von Belohnungen**

- § 76 Genehmigungspflicht
- § 77 Annahme von ausländischen Titeln und Orden

**g) Arbeitszeit**

- § 78 Regelmäßige Arbeitszeit; Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
- § 79 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktbezogenen Gründen
- § 80 Zusammentreffen von Freistellungen aus arbeitsmarktbezogenen und familiären Gründen
- § 81 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

**h) Wohnung**

- § 82 Wohnungswahl, Dienstwohnung
- § 83 Aufenthalt in erreichbarer Nähe

**i) Dienstkleidung**

- § 84 Dienstkleidungsvorschriften

**k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten**

- § 85 Verfolgung von Dienstvergehen
- § 86 Haftung

**2. Rechte****a) Fürsorge und Schutz**

- § 87 Fürsorgegrundsatz
- § 88 Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub aus familienpolitischen Gründen
- § 89 Mutterschutz, Erziehungsurlaub
- § 90 Jugendarbeitsschutz
- § 91 Beihilfen
- § 92 Ersatz von Sachschäden
- § 93 Dienstjubiläen

**b) Amtsbezeichnung**

§ 94 Führung der Amtsbezeichnung

**c) Besoldung, Versorgung und andere Leistungen**

§ 95 Besoldung und Versorgung

§ 96 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

§ 97 Übergang von Schadenersatzansprüchen

**d) Reise- und Umzugskosten**

§ 98 Reise- und Umzugskosten

**e) Urlaub**

§ 99 Urlaubsverordnungen

**f) Personalakten**

§ 100 Begriff und Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten

§ 101 Anhörungsrecht des Beamten

§ 102 Einsichtnahme in Personalakten

§ 103 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

§ 104 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

§ 105 Beihilfeunterlagen

§ 106 Aufbewahrung von Personalakten

§ 107 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

**g) Vereinigungsfreiheit**

§ 108 Vereinigungsfreiheit

**h) Beurteilung; Dienstzeugnis**

§ 109 Dienstliche Beurteilung

§ 110 Dienstzeugnis

### **3. Beamtenvertretung**

§ 111 Personalvertretung

§ 112 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

### **4. Kommunale Landesverbände**

§ 113 Kommunale Landesverbände

## **Abschnitt IV**

### **Landesbeamtenausschuß**

§ 114 Errichtung des Landesbeamtenausschusses

§ 115 Mitglieder des Landesbeamtenausschusses

§ 116 Rechtsstellung der Mitglieder

§ 117 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

§ 118 Geschäftsordnung

§ 119 Sitzungen; Verhandlungsleitung; Beschlüsse

§ 120 Beweiserhebung; Amtshilfe

§ 121 Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse

§ 122 Geschäftsstelle

## **Abschnitt V**

### **Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

§ 123 Anträge und Beschwerden

§ 124 Klagen aus dem Beamtenverhältnis

§ 125 Vertretung des Dienstherrn

§ 126 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

## **Abschnitt VI**

### **Besondere Vorschriften für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte**

#### **1. Beamte auf Zeit**

§ 127 Allgemeines

§ 128 Wahlbeamte

## **2. Ehrenbeamte**

§ 129 Ehrenbeamte

## **Abschnitt VII**

### **Besondere Beamtengruppen**

#### **1. Beamte des Landtags**

§ 130 Beamte des Landtags

#### **2. Polizeivollzugsbeamte**

§ 131 Allgemeines

§ 132 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten

§ 133 Altersgrenze

§ 134 Polizeidienstunfähigkeit

§ 135 Gemeinschaftsunterkunft

§ 136 Dienstkleidung

§ 137 Heilfürsorge

§ 138 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

#### **3. Beamte des Strafvollzugsdienstes**

§ 139 Beamte des Strafvollzugsdienstes

#### **4. Beamte der Berufsfeuerwehren**

§ 140 Beamte der Berufsfeuerwehren

#### **5. Kommunalbeamte**

§ 141 Kommunalbeamte

#### **6. Körperschaftsbeamte**

§ 142 Allgemeines

§ 143 Beamte der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern

## **Abschnitt VIII**

### **Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes**

- § 144 Allgemeines
- § 145 Nebentätigkeiten
- § 146 Verwaltungsvorschriften

## **Abschnitt IX**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 147 Übergangsvorschrift
- § 148 Fortgeltung von Vorschriften des Bundes
- § 149 Zitate in Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 150 Verwaltungsvorschriften
- § 151 Inkrafttreten

## Zusammenstellung

### des Entwurfes eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) mit den Beschlüssen des Innenausschusses (2. Ausschuß)

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---------------------------------|
| <b>Entwurf eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)</b>  |                                 |
| <b>Abschnitt I</b>  | <b>Abschnitt I</b>              |
| <b>Einleitende Vorschriften</b>   | <b>Einleitende Vorschriften</b> |
| <b>§ 1 Persönlicher Geltungsbereich</b>   | <b>§ 1 unverändert</b>          |
| <p>(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Landes (Landesbeamte),</li> <li>2. der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände (Kommunalbeamte) und</li> <li>3. der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamte).</li> </ol> <p>(2) Dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Beamtenrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten unterschiedslos für Beamte beiderlei Geschlechts. Satz 1 gilt entsprechend für die Bezeichnung sonstiger Personen. Regelungen, die nur für die Angehörigen eines Geschlechts gelten, werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.</p> |                                 |

**Entwurf****§ 2 Beamtenverhältnis, Dienstherrnfähigkeit**

(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich- rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), besitzen das Land, die Gemeinden, Landkreise und Ämter. Zweckverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besitzen die Dienstherrnfähigkeit, wenn sie ihnen durch Gesetz, Landesverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die nur im Einvernehmen mit dem Innenminister erteilt werden darf.

**§ 3 Oberste Dienstbehörde; Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter**

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Landesbeamten die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. für die Beamten
  - a) der Gemeinden die Gemeindevertretung,
  - b) der Landkreise der Kreistag,
  - c) der Ämter der Amtsausschuß,
  - d) der Zweckverbände die durch die öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Satzung bestimmte Stelle,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 2 unverändert****§ 3 Oberste Dienstbehörde; Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter**

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

Oberste Dienstbehörde ist

1. unverändert
2. für die Beamten
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert
  - d) der Zweckverbände die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Satzung bestimmte Stelle,



| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| 3. für die Körperschaftsbeamten das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.  | 3. unverändert  |
| Für die innere Organisation und das Verfahren der obersten Dienstbehörden gelten die allgemeinen, für diese Behörde bestehenden Vorschriften. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so bestimmt die zuständige oberste Aufsichtsbehörde, ist eine solche ebenfalls nicht vorhanden, der Innenminister, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. | Für die innere Organisation und das Verfahren der obersten Dienstbehörden gelten die allgemeinen, für diese Behörde bestehenden Vorschriften. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so bestimmt die zuständige oberste Aufsichtsbehörde, ist eine solche ebenfalls nicht vorhanden, der Innenminister, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. |
| (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Dienstvorgesetzter ist   | (2) unverändert   |
| 1. für die Landesbeamten die oberste Dienstbehörde, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist,  |   |
| 2. für  |   |
| a) die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und die Beigeordneten die oberste Dienstbehörde,  |   |
| b) die Beamten der Zweckverbände die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Satzung bestimmte Stelle,  |   |
| c) die übrigen Kommunalbeamten die durch die Kommunalverfassung bestimmte Stelle,   |   |
| 3. für die Körperschaftsbeamten die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.   |   |

**Entwurf**

Der Dienstvorgesetzte kann sich nach Maßgabe der für seine Behörde geltenden Geschäftsordnung vertreten lassen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist; werden die Aufgaben des Dienstvorgesetzten von einer Behörde wahrgenommen, so ist Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt die zuständige oberste Aufsichtsbehörde, ist eine solche ebenfalls nicht vorhanden, der Innenminister, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

(3) Die Minister werden ermächtigt, die Aufgabe des Dienstvorgesetzten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(4) Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen darf. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

**Abschnitt II****Beamtenverhältnis****1. Allgemeines****§ 4 Sachliche Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses**

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben einschließlich der Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und Hochschulen oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(3) Die Minister werden ermächtigt, die **Aufgaben** des Dienstvorgesetzten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(4) unverändert

**Abschnitt II****Beamtenverhältnis****1. Allgemeines**

**§ 4** unverändert

**Entwurf****§ 5 Arten des Beamtenverhältnisses**

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit sich in einer Probezeit zu bewähren hat,
4. auf Widerruf,
  - a) in der Regel, wer einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, oder
  - b) ausnahmsweise, wer nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden soll. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 5 unverändert**

**Entwurf****§ 6 Praktikantenverhältnis**

(1) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf kann der Vorbereitungsdienst ausnahmsweise in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses (Praktikantenverhältnis) abgeleistet werden

- a) bei Personen, die bis zum 31. Dezember 1992 in Mecklenburg-Vorpommern in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, oder
- b) bei einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, oder
- c) bei Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen.

Auf diese Praktikanten sind die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b sind § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 57 Abs. 2 nicht anzuwenden; es darf jedoch nicht eingestellt werden, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fälle, in denen ein Praktikantenverhältnis im Sinne des Absatzes 1 begründet wird, und die Rechtsstellung der Praktikanten zu regeln.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 6 unverändert**

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| <b>2. Ernennung</b>   | <b>2. Ernennung</b>           |
| <b>§ 7 Ernennungsfälle, -form und -grundsätze</b>   | § 7 unverändert               |
| <p>(1) Einer Ernennung bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),</li><li>2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 Abs. 1),</li><li>3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),</li><li>4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Beförderung, Amtsheraufsetzung),</li><li>5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Laufbahngruppenaufstieg, -abstieg).</li></ol> <p>(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem dessen Art kennzeichnenden Zusatz:<ol style="list-style-type: none"><li>a) "auf Lebenszeit",</li><li>b) "auf Zeit" mit Angabe der Zeitdauer,</li><li>c) "auf Probe",</li><li>d) "auf Widerruf" oder</li><li>e) "als Ehrenbeamter",</li></ol></li></ol> |                               |

**Entwurf**

2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses der die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnende Zusatz nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen bei der Begründung des Beamtenverhältnisses in der Ernennungsurkunde die Zusätze "auf Lebenszeit", "auf Zeit" mit Angabe der Zeitdauer, " auf Probe" oder "auf Widerruf", so hat der Ernante die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf.

Ist jedoch aus dem Akteninhalt eindeutig nachweisbar, daß die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorlagen, gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn der Mangel in der Urkunde auf Verschulden des Dienstherrn zurückzuführen ist. Fehlt der Zusatz "auf Zeit" oder die Angabe der Zeitdauer, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.

(4) Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 vorzunehmen.

**§ 8 Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis**

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 8 Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis**

(1) unverändert

**Entwurf**

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die gesetzliche Altersgrenze (§ 44) noch nicht erreicht hat,
4. in persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht geeignet ist.

(2) Beamter kann nicht werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im internationalen Pakt über die bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war

und deshalb eine Berufung in das Beamtenverhältnis unzumutbar erscheint.

(3) Der Bewerber muß die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzen (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann jedoch auch berufen werden,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Beamter kann nicht werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit **oder** Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im **Internationalen** Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte **oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder

2. unverändert

**und die aus diesem Grunde bestehenden Zweifel an der Eignung nicht ausräumt.**

(3) Der Bewerber muß die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzen (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann jedoch auch berufen werden,

**Entwurf**

1. wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere, nicht dienstrechtliche gesetzliche Regelungen vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern,
  2. bis zum 31. Dezember 1996, wer die Voraussetzungen für die Einstellung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis nach Maßgabe der aufgrund Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages erlassenen Rechtsverordnung über die Bewährungsanforderungen erfüllt (Bewährungsbewerber).
- (4) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

**§ 9 Auslese der Bewerber**

- (1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

1. unverändert
  2. bis zum 31. Dezember 1996, wer die Voraussetzungen für die Einstellung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis nach Maßgabe der aufgrund Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages (**BGBI. 1990 II S. 907**) erlassenen Rechtsverordnung über die Bewährungsanforderungen erfüllt (Bewährungsbewerber).
- (4) unverändert

**§ 9 unverändert**



**Entwurf**

(2) Die Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden

1. bei den Stellen der in § 40 genannten Beamten und der Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden, oder
2. wenn erheblich weniger freie Stellen als Bewerbungen von hierfür geeigneten Laufbahnbewerbern (§ 8 Abs. 3 Satz 1) oder Bewährungsbewerbern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) in dem Verwaltungszweig vorhanden sind.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landesbeamtenausschuß. Ausnahmen sind nicht zulässig bei einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

**§ 10 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit**

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 8 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 10 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit**

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. unverändert
2. unverändert

**Entwurf**

3. sich

- a) als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 1) nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfungen, soweit sie vorgeschrieben oder üblich sind,
- b) als anderer Bewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) oder als Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Beamter auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

**§ 11 Ernennungsbehörden und Wirksamwerden der Ernennung**

(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann jedoch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung mit Wirkung von einem zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

3. sich

- a) als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 1) nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfungen, soweit sie vorgeschrieben oder üblich sind,
- b) als anderer Bewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) oder als Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)

**in einer Probezeit bewährt hat.**

(2) unverändert

§ 11 unverändert

**Entwurf****§ 12 Wirkungen der Ernennung auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis**

Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

**§ 13 Nichtigkeit von Ernennungen**

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder
2. ohne die durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses

ausgesprochen worden ist.

(2) Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam (Heilung), wenn

1. sie im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Landesbeamtenausschuß die Mitwirkung nachholt oder seit der Ernennung zehn Jahre verstrichen sind.

Die zuständige Stelle hat die für die Heilung nach Nr. 1 und 2 notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 8 Abs. 4 nicht zugelassen war oder
2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

§ 12 unverändert

§ 13 unverändert

**Entwurf**

(4) Die Ernennung eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist nichtig, wenn ihr kein rechtswirksamer Beschluß der für die Wahl zuständigen Stelle zugrunde gelegen hat.

(5) Die Nichtigkeit ist festzustellen und dem Ernannten mitzuteilen, im Falle des Absatzes 1 jedoch erst, wenn die Maßnahmen zur Heilung nach Absatz 2 erfolglos waren. Gleichzeitig ist dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; bei Ernennungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 kann sie in dem erforderlichen Umfang verboten werden.

**§ 14 Rücknahme von Ernennungen**

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt war oder wird, oder
3. die Ernennung ohne die durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde ausgesprochen worden ist und die Aufsichtsbehörde es abgelehnt hat, die Mitwirkung nachzuholen; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 14 Rücknahme von Ernennungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

**Entwurf**

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat; sie ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören; § 28 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen.

(4) Die Rücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Ernennung zehn Jahre verstrichen sind. Diese Frist gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2.

(5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an unwirksam ist.

**§ 15 Gültigkeit von Amtshandlungen; gewährte Leistungen**

Ist die Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Abs. 5) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 14 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.

**§ 16 Ernennungsgleicher Vorgang**

Die § 13 bis 15 gelten sinngemäß für die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat; sie ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören; § 28 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) zuletzt geändert durch Art. 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)** ist anzuwenden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt. Die Erklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen.

(4) unverändert

(5) unverändert

**§ 15 unverändert**

**§ 16 unverändert**

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| <b>3. Laufbahnen</b>   | <b>3. Laufbahnen</b>          |
| <b>§ 17 Laufbahnverordnungen</b>   | <b>§ 17 unverändert</b>       |
| <p>Die Landesregierung erläßt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahnverordnungen). Dabei sind, nach Maßgabe der § 18 bis 29, insbesondere zu regeln</p>   |                               |
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. der sachliche Geltungsbereich der Rechtsverordnung,</li><li>2. Grundsätze für die Ordnung der Laufbahnen, insbesondere hinsichtlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,</li><li>3. die Vorbildungsvoraussetzungen,</li><li>4. der Vorbereitungsdienst und die Prüfungen,</li><li>5. die Probezeit und die Anstellung,</li><li>6. die Beförderungsvoraussetzungen einschließlich Mindestbewährungsfristen,</li><li>7. die Voraussetzungen für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung,</li><li>8. die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen,</li><li>9. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerber,</li><li>10. Vorschriften über die Einstellung, Befähigung und Rechtsstellung früherer Beamter anderer Dienstherren,</li></ol> |                               |

**Entwurf**

11. Grundsätze für die dienstliche Beurteilung und die Fortbildung,
12. Erleichterungen für Schwerbehinderte,
13. soweit erforderlich, besondere Regelungen für Kommunal- und Körperschaftsbeamte.

Die besonderen Belange der Beamtinnen sind zu berücksichtigen.

**§ 18 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Die nach der Laufbahnverordnung für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Laufbahn, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn,
2. der Inhalt, das Ziel und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. der Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung,
4. die Anrechnung einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst,
5. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
6. soweit erforderlich, Vorschriften über Zwischenprüfungen,
7. die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren der Prüfung,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 18** unverändert

|



**Entwurf**

8. die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen,
9. die Ermittlung des Prüfungsergebnisses; dabei können Leistungen nach Nr. 5 berücksichtigt werden,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung abgestufte Beurteilung ermöglichen müssen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
13. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten,
14. die beamtenrechtliche Stellung des Betroffenen während und nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes,
15. soweit erforderlich, besondere Bestimmungen für Aufstiegsbeamte.

Die besonderen Belange der Beamtinnen sind zu berücksichtigen. Der Innenminister kann, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften für mehrere Laufbahnen erlassen.

**§ 19 Begriffsbestimmungen**

(1) Laufbahn ist die Zusammenfassung aller Ämter, die derselben Fachrichtung angehören sowie eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 19 unverändert**

**Entwurf**

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

**§ 20 Laufbahnwechsel**

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (§§ 22 bis 24) möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, soweit die Laufbahnvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(3) Der Beamte besitzt für eine andere Laufbahn innerhalb derselben Laufbahngruppe die Befähigung

1. bei entsprechenden Laufbahnen,
2. bei gleichwertigen Laufbahnen durch Anerkennung,
3. bei nicht gleichwertigen Laufbahnen, wenn die Befähigung für die neue Laufbahn unter Berücksichtigung der bisherigen Befähigung und unter Berücksichtigung der Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 20 Laufbahnwechsel**

(1) unverändert

(2) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (§§ 22 bis 24) möglich. Für den Aufstieg **soll eine Prüfung abgelegt werden. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften.**

(3) unverändert

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| <p>(4) Laufbahnen derselben Laufbahngruppe</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. entsprechen einander, wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine nahezu gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt und sie derselben Fachrichtung angehören,</li><li>2. sind einander gleichwertig, wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt.</li></ol> | (4) unverändert               |
| <p><b>§ 21 Vorbildungsvoraussetzungen, Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung</b></p>  | § 21 unverändert              |
| <p>(1) Die Vorbildungsvoraussetzungen sind für die einzelnen Laufbahnen nach dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung festzulegen. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten. Die Vorbildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst oder mit berufspraktischen Erfahrungen die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p>                      |                               |
| <p>(2) Bei der Vorbereitung der Laufbahnverordnungen sind die obersten Landesbehörden verpflichtet, mit dem Innenminister, und ist dieser verpflichtet mit den für das Beamtenrecht des Bundes und der anderen Länder zuständigen Stellen zusammenzuwirken, um die Einheitlichkeit zu wahren und die Ziele des § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu sichern.</p>  |                               |
| <p>(3) Die besonderen Voraussetzungen, die bis zum 31. Dezember 1996 für die Einstellung von Bewährungsbewerbern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) bestehen, bleiben unberührt.</p>  |                               |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                                       |
|---|---|
| <b>§ 22 Vorbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Laufbahnen</b>   | <b>§ 22 Vorbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Laufbahnen</b> |
| (1) Für die Zulassung ist mindestens zu fordern   | (1) Für die Zulassung ist mindestens zu fordern                     |
| 1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,                 | 1. unverändert  |
| 2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes  | 2. unverändert  |
| a) der Abschluß einer Realschule oder   |   |
| b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder  |   |
| c) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,  |   |
| 3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, | 3. unverändert  |

**Entwurf**

4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes
- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Hochschule, dessen Abschlußprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, oder
  - b) ein Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGB1. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGB1. I S. 2847); auf die Ausbildung nach Buchstabe a oder b kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes angerechnet werden.

Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung zu fordern.

(2) In den Laufbahnverordnungen wird geregelt, welche Bildungsgänge und Prüfungen bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Einigungsvertrages) als gleichwertig mit den Vorbildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 anerkannt werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1996 findet Absatz 1 auf Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) keine Anwendung. Die zuständige Behörde kann geeignete Bildungsgänge berücksichtigen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes
- a) unverändert
  - b) ein Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGB1. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom **11. Januar 1993** (BGB1. I S. 50), **in der jeweils geltenden Fassung**; auf die Ausbildung nach Buchstabe a oder b kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes angerechnet werden.

Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung zu fordern.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf****§ 23 Laufbahnbefähigung, Vorbereitungs-  
dienst**

(1) Die Laufbahnbefähigung wird erworben in den Laufbahnen des

1. einfachen Dienstes durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von sechs Monaten; die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann das Bestehen einer Laufbahnprüfung vorsehen,
2. mittleren Dienstes durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr und bis zu zwei Jahren und Bestehen der Laufbahnprüfung,
3. gehobenen Dienstes durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von drei Jahren und bestehen der Laufbahnprüfung,
4. höheren Dienstes durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von mindestens zwei Jahren und Bestehen der Laufbahnprüfung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst werden der Erholungsurlaub und der Schwerbehinderten zustehende Zusatzurlaub in voller Höhe angerechnet. Die Laufbahnverordnungen regeln, inwieweit Krankheitszeiten und sonstige Freistellungen vom Dienst auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können; derartige Zeiten dürfen insgesamt höchstens ein Zwölftel der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes betragen. Ferner kann in Ihnen geregelt werden, inwieweit eine für die Ausbildung förderliche berufspraktische Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 23 unverändert**

**Entwurf**

(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Laufbahnverordnungen bestimmen den Anteil der Fachstudien und der praktischen Ausbildung. Dabei müssen die Fachstudien einen Umfang von mindestens achtzehn Monaten haben; die praktische Ausbildung darf zwölf Monate nicht unterschreiten.

(4) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abschluß eines Studiums an einer Fachhochschule oder eines mindestens gleichstehenden Studienganges gefordert wird, soll dieses Studium im Umfang von bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll in diesen Fällen auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden; Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte dieses Vorbereitungsdienstes.

(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnungen besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**Entwurf**

(6) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt auch, wer nach einem Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften einen Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen hat.

(7) Bis zum 31. Dezember 1996 findet Absatz 1 auf Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) keine Anwendung. Die zuständige Behörde kann geeignete Ausbildungsgänge berücksichtigen.

**§ 24 Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

Wenn die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es erfordern, können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 1) besondere Befähigungsvoraussetzung vorgeschrieben werden (Laufbahnen besonderer Fachrichtung). Die Befähigungsvoraussetzungen, insbesondere die zu fordernde hauptberufliche Tätigkeit, müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die eine den Anforderungen des § 21 Abs. 1 gleichwertige Befähigung gewährleisten.

**§ 25 Andere Bewerber**

(1) Von anderen Bewerbern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) dürfen die für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbildungsvoraussetzungen (§ 22) und Befähigungsvoraussetzungen (§§ 23, 24) nicht gefordert werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 24 Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

Wenn die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es erfordern, können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 1) besondere **Befähigungsvoraussetzungen** vorgeschrieben werden (Laufbahnen besonderer Fachrichtung). Die Befähigungsvoraussetzungen, insbesondere die zu fordernde hauptberufliche Tätigkeit, müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die eine den Anforderungen des § 21 Abs. 1 gleichwertige Befähigung gewährleisten.

**§ 25 Andere Bewerber**

(1) unverändert



**Entwurf**

(2) Für die Ernennung anderer Bewerber zum Beamten auf Probe und zum Beamten auf Lebenszeit können besondere Regelungen für das Mindestalter und das Höchstalter vorgesehen werden, die nach Laufbahngruppen abgestuft sind. Eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres ist ausgeschlossen.

(3) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landesbeamtenausschuß festzustellen; § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 ist zu beachten.

**§ 26 Bewährungsbewerber**

(1) Bis zum 31. Dezember 1996 können nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) nach Maßgabe des § 4 zu Beamten auf Probe ernannt werden.

(2) Die Laufbahnbefähigung wird durch eine Bewährung auf einem Dienstposten ersetzt, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat. Die für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbildungsvoraussetzungen (§ 22) und Befähigungsvoraussetzungen (§§ 23, 24) können nicht gefordert werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 23 Abs. 7 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Das Nähere regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung aufgrund Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchst. b und c in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. c des Einigungsvertrages.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Für die Ernennung anderer Bewerber **zu** Beamten auf Probe und **zu** Beamten auf Lebenszeit können besondere Regelungen für das Mindestalter und das Höchstalter vorgesehen werden, die nach Laufbahngruppen abgestuft sind. Eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres ist ausgeschlossen.

(3) unverändert

**§ 26 unverändert**

**Entwurf****§ 27 Probezeit**

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) sind nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen. Die Dauer der Probezeit darf fünf Jahre nicht überschreiten; die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Bei anderen Bewerbern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) muß die Probezeit mindestens drei Jahre betragen; bei Bewährungsbewerbern (§ 8 Abs.3 Satz 2 Nr. 2) beträgt die Probezeit drei Jahre. Kann die Bewährung eines Beamten bis zum Ende der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit bis zu der in Satz 2 geregelten Dauer verlängert werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst, bei Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen auf die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 24) angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Im gehobenen und im höheren Dienst ist jedoch eine Mindestprobezeit von einem Jahr abzuleisten; diese Zeit verkürzt sich insoweit, als die anrechenbare Dienstzeit im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden ist. Das Nähere bestimmen die Laufbahnverordnungen.

(3) Wegen besonderer Leistungen in der Laufbahnprüfung und in der Probezeit kann die Probezeit verkürzt werden. Die Grenzen ergeben sich aus Absatz 2 Satz 2. Das Nähere bestimmen die Laufbahnverordnungen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 27 unverändert**

**Entwurf**

(4) Die Probezeit von anderen Bewerbern oder Bewährungsbewerbern darf nur durch den Landesbeamtenausschuß abgekürzt werden. Die Mindestprobezeit beträgt bei anderen Bewerbern in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ein Jahr, bei Bewährungsbewerbern zwei Jahre.

**§ 28 Anstellung, Beförderungsverbote**

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eignungsamt seiner Laufbahn zulässig. Satz 1 gilt für Bewährungsbewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) nur insoweit als sie Laufbahnen des gehobenen oder des höheren Dienstes angehören.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte.

Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden; das Nähere bestimmen die Laufbahnverordnungen.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen bei einer Beförderung nicht übersprungen werden.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Landesbeamtenausschusses.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

§ 28 unverändert

**Entwurf**

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei der Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 29 Abweichende Regelungen**

(1) Soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern, kann die Landesregierung in den Vorschriften über die Laufbahnen der Lehrer von den Vorschriften des Gesetzes über Voraussetzungen, Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit (§§ 22, 23 und 27) abweichen.

(2) In den Vorschriften über die Laufbahnen sowie über die Ausbildung und Prüfung können für

1. die Kommunal- und Körperschaftsbeamten,
2. Lehrer hinsichtlich des Erlasses von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

vom Gesetz abweichende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 29** unverändert

**Entwurf****4. Versetzung, Abordnung und Umsetzung****§ 30 Versetzung**

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Vor der Versetzung ist der Beamte nach Maßgabe des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu hören.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die für den neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird vom abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären; in der Versetzungsverfügung ist hierauf Bezug zu nehmen.

**§ 31 Abordnung**

(1) Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren übersteigt; § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****4. Versetzung, Abordnung und Umsetzung****§ 30 unverändert****§ 31 Abordnung**

(1) unverändert

**Entwurf**

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für diesen Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte des Beamten mit Ausnahme der Regelung über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

(3) Bei der Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung.

**§ 32 Rechtsstellung der Beamten bei Umbildung von Behörden oder Körperschaften**

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Landesregierung in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder mit einer anderen verschmolzen, so kann ein Beamter der beteiligten Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) Bei der Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391)** findet § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung.

**§ 32 Rechtsstellung des Beamten bei Umbildung von Behörden oder Körperschaften**

(1) unverändert

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des 2. Ausschusses</b>          |
|--|---|
| <p>(2) Ist die Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich, so kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit aus Anlaß der Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.</p> | (2) unverändert                               |
| <p>(3) Vor der Versetzung nach Absatz 1 oder der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Absatz 2 ist der Beamte zu hören. Die Versetzung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden; in dem Gesetz oder in der Rechtsverordnung (Absatz 1) kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.</p>  | (3) unverändert                               |
| <p>(4) Bei der Umbildung von Körperschaften finden die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung.</p>   | (4) unverändert                               |
| <p><b>5. Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p>   | <b>5. Beendigung des Beamtenverhältnisses</b> |
| <p><b>a) Allgemeines</b></p>   | <b>a) Allgemeines</b>                         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 33 Beendigungsgründe</b></p>   | <b>§ 33</b> unverändert                       |
| <p>Das Beamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch</p>   |   |
| <p>1. Entlassung,</p>  |   |
| <p>2. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften,</p>  |   |

**Entwurf**

3. Verlust der Beamtenrechte,
4. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts.

Das Beamtenverhältnis der kommunalen Wahlbeamten endet ferner durch Abberufung.

**b) Entlassung****§ 34 Zwingende Entlassungsgründe**

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis zu leisten,
2. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze (§ 44) in das Beamtenverhältnis berufen worden ist,
3. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
4. wenn er ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt,
5. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet; § 45 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****b) Entlassung****§ 34 unverändert**



**Entwurf****§ 35 Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter,
3. wenn er nach § 44 Abs. 5 als hauptberuflicher Rektor oder Kanzler einer Hochschule im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nicht in den Ruhestand tritt.

(2) Bei der Ernennung eines Beamten zum Soldaten findet § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung.

(3) Ein Beamter ist auch mit der Begründung eines neuen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 35 unverändert**

**Entwurf**

(4) Die oberste Dienstbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1,2 oder 3 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Kommunalbeamten und die Körperschaftsbeamten tritt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin sowie mit dem neuen Dienstherrn vor dem Eintritt in das neue Dienst- oder Amtsverhältnis die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses anordnen; dies gilt in den Fällen des Absatzes 3 entsprechend.

**§ 36 Entlassung auf Antrag**

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat. Bei Lehrern kann die Entlassung bis zum Ende des Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden. In den Fällen des Satzes 2 darf ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 36 unverändert**

**Entwurf****§ 37 Entlassung der Beamten auf Probe**

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. in der Probezeit erwiesene mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung); § 45 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung,
3. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist; § 32 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Derartige Beamte sind bei Neueinstellungen von Beamten auf Probe auf ihren Wunsch vorrangig zu berücksichtigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist vor der Entlassung eine Untersuchung nach den Vorschriften des Disziplinarrechts durchzuführen. Soll im Fall des Satzes 2 Nr. 2 der Beamte wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entlassen werden, so kann diese Entscheidung nur aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens über seinen Gesundheitszustand getroffen werden.

(2) Beamte auf Probe der in § 40 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 37 Entlassung des Beamten auf Probe**

(1) unverändert

(2) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| <p>(3) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Mindestfristen einzuhalten:</p> <p>bei einer Beschäftigungszeit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. von weniger als einem Jahr<br/>ein Monat zum Monatsschluß,</li><li>2. von mindestens einem Jahr<br/>sechs Wochen zum Schluß eines<br/>Kalendervierteljahres.</li></ol>                           | (3) unverändert               |
| <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe bei demselben Dienstherrn.</p>   |                               |
| <p>(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.</p>   | (4) unverändert               |
| <p>(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 44), so ist der zu dem Zeitpunkt entlassen, zu dem er als Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würde.</p>   | (5) unverändert               |
| <p>(6) Bis zum 31. Dezember 1996 können Beamte auf Probe nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages auch entlassen werden, wenn Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würden. Absatz 4 gilt entsprechend.</p> | (6) unverändert               |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses                          |
|--|--|
| <b>§ 38 Entlassung <u>der</u> Beamten auf Widerruf</b>   | <b>§ 38 Entlassung <u>des</u> Beamten auf Widerruf</b> |
| (1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 37 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.   | (1) unverändert  |
| (2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.  | (2) unverändert  |
| <b>§ 39 Zuständigkeit für die Entlassung; Wirksamwerden und Wirkungen der Entlassung</b>   | <b>§ 39</b> unverändert                                |
| (1) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 11 Abs. 1 oder 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Sie wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist, im Fall des § 34 Abs. 1 Nr. 1 jedoch mit der Zustellung der Entlassungsverfügung und im Fall des § 34 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Ablauf der Amtszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. |  |
| (2) Im Falle des § 37 Abs. 2 ist § 41 sinngemäß anzuwenden.  |  |
| (3) Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 94 erteilt worden ist.   |  |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| <b>c) Ruhestand</b>   | <b>c) Ruhestand</b>   |
| <b>aa) Einstweiliger Ruhestand</b>  | <b>aa) Einstweiliger Ruhestand</b>  |
| <b>§ 40 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand</b>   | <b>§ 40 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand</b>   |
| (1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen   | (1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen   |
| 1. die Staatssekretäre,   | 1. unverändert  |
| 2. den <u>Pressesprecher</u> der Landesregierung,   | 2. den <b>Sprecher</b> der Landesregierung,   |
| 3. den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium,  | 3. unverändert  |
| 4. den Generalstaatsanwalt,   | 4. unverändert  |
| soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.   | soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt. |
| (2) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  | (2) unverändert   |
| <b>§ 41 Beginn des einstweiligen Ruhestands</b>   | <b>§ 41</b> unverändert   |
| Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten zugestellt wird. Die Landesregierung kann im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt festsetzen; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden. |   |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 42 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis</b></p> <p>Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten; § 49 Abs. 1 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 42 unverändert</b></p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 43 Ende des einstweiligen Ruhestands</b></p> <p>(1) Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 42).</p> <p>(2) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er zu dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, zu dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand treten würde. Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet ferner mit Ablauf seiner Amtszeit.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 43 unverändert</b></p>  |
| <p><b>bb) Ruhestand</b></p>  | <p><b>bb) Ruhestand</b></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand</b></p> <p>(1) Für <u>die</u> Beamten bildet die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Altersgrenze, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand</b></p> <p>(1) Für <b>den</b> Beamten bildet die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Altersgrenze, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> |

**Entwurf**

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Beamte auf Zeit treten ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen. Der Eintritt der Beamten auf Zeit in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von 5 Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus; anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen (§ 141 Abs. 4) treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Soweit dies im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über das vollendete fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie den Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Halbsatz 2 festgesetzten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahren hinausschieben. Bei Kommunalbeamten und Körperschaftsbeamten darf der Eintritt in den Ruhestand nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinausgeschoben werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. **Der** Beamte auf Zeit **tritt** ferner mit Ablauf **seiner** Amtszeit in den Ruhestand, wenn **er** nicht aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes entlassen **wird** oder **seine** Amtstätigkeit **fortsetzt**. Der Eintritt **des** Beamten auf Zeit in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von 5 Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl I S. 2298) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088)** voraus; anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen (§ **144** Abs. 4) treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in welchem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) unverändert



| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| (4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei Wahlbeamten der Gemeinden und Kreise der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Amtszeit hinausgeschoben werden soll; Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluß der wahlberechtigten Körperschaft.   | (4) unverändert   |
| (5) Hauptberufliche Rektoren und Kanzler von Hochschulen, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind. | (5) unverändert   |
| (6) Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe, daß die Altersgrenze für Staatsanwälte im Sinne § 122 des Deutschen Richtergesetzes und Rechtspflegers im Sinne des § 2 des Rechtspflegergesetzes spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres erreicht ist, soweit dies bei der Ernennung der Staatsanwälte und Rechtspfleger so bestimmt wurde.  | (6) Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe, daß die Altersgrenze für Staatsanwälte im Sinne § 122 des Deutschen Richtergesetzes und Rechtspflegers im Sinne des § 2 des Rechtspflegergesetzes <b>vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1991 (BGBl. I S. 2317)</b> spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres erreicht ist, soweit dies bei der Ernennung der Staatsanwälte und Rechtspfleger so bestimmt wurde. |

**Entwurf****§ 45 Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit**

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig ist. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn seines Dienstherrn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 45 unverändert**

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|--|--|
| <p><b>§ 46 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit</b></p>  | <p><b>§ 46 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit</b></p>  |
| <p>Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er</p>  | <p>Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auf Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er</p>  |
| <p>1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder</p>  | <p>1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. S. 1421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)</b> ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder</p>   |
| <p>2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>  | <p>2. unverändert</p>  |
| <p>Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.</p>               | <p>Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.</p> |
| <p><b>§ 47 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Zustimmung des Beamten</b></p>  | <p><b>§ 47</b> unverändert</p>   |
| <p>(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 45 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt er der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so hat sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand zu erklären, ob er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen.</p> |  |
| <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p>  |  |

**Entwurf****§ 48 Versetzung in den Ruhestand wegen  
Dienstunfähigkeit bei fehlender Zustimmung  
des Beamten**

(1) Hält der Dienstvorgesetzte aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens den Beamten für dienstunfähig und stimmt dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Betreuer oder Pfleger unter Angabe der Gründe mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Betreuer oder Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 51 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Betreuer oder Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Betreuer oder Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Betreuer oder Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 48 unverändert**

**Entwurf**

(5) Sind Rehabilitationsmaßnahmen erfolgversprechend und eingeleitet, so ist das Verfahren einzustellen. Vor der Entscheidung ist vom Dienstvorgesetzten ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Dies gilt entsprechend im Fall des Absatzes 5. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Betreuer oder Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

**§ 49 Wiedererlangung der Dienstfähigkeit**

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn er mindestens seinen früheren Rechtsstand wiedererhält und ihm ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn übertragen wird; Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Ruhestandsbeamten zulässig.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 49** unverändert

**Entwurf**

(2) Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung seiner Dienstfähigkeit ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

**§ 50 Ruhestandsversetzung bei Beamten auf Probe**

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 45) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister, bei Kommunalbeamten und Körperschaftsbeamten im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

(3) Die §§ 47 bis 49 finden entsprechende Anwendung.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 50** unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses      |
|---|------------------------------------|
| <b>cc) Gemeinsame Bestimmungen</b>  | <b>cc) Gemeinsame Bestimmungen</b> |
| <b>§ 51 Zuständigkeit, Wirksamwerden und Wirkungen</b>  | <b>§ 51 unverändert</b>            |
| <p>(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 11 Abs. 1 oder 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.</p>                     |                                    |
| <p>(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 41, 44 und 48 Abs. 5 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann in der Verfügung auch ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.</p> |                                    |
| <p>(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 34 Nr. 5).</p>   |                                    |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses       |
|---|-------------------------------------|
| <b>d) Verlust der Beamtenrechte</b>   | <b>d) Verlust der Beamtenrechte</b> |
| <b>§ 52 Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafgerichtlichen Urteils und bei Verwirkung eines Grundrechts</b>  | <b>§ 52 unverändert</b>             |
| <p>(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes</p>   |                                     |
| <p>1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder</p>   |                                     |
| <p>2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten</p>   |                                     |
| <p>verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> |                                     |
| <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 endet die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge mit dem Ablauf des Monats, in dem das Urteil oder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts rechtskräftig wird.</p>  |                                     |



**Entwurf****§ 53 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte**

Endet das Beamtenverhältnis nach § 52, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

**§ 54 Gnadenrecht**

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 52, 53) das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt an § 55 entsprechend.

**§ 55 Wiederaufnahmeverfahren**

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte auf Lebenszeit hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 30 Abs. 1 Satz 2). Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 53** unverändert

**§ 54** unverändert

**§ 55 Wiederaufnahmeverfahren**

(1) unverändert

**Entwurf**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf, für Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist sein früheres Amt inzwischen neu besetzt, so hat der Beamte auf Zeit für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihm nur die in Absatz 1 Satz 3 geregelten Ansprüche zu.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 und 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf, für Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist **das frühere Amt eines Beamten auf Zeit** inzwischen neu besetzt, so hat **er** für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihm nur die in Absatz 1 Satz 3 geregelten Ansprüche zu.

(3) unverändert

(4) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                 |
|---|---|
| <b>6. Amt und Mandat</b>  | <b>6. Amt und Mandat</b>                      |
| <b>§ 56 Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft</b>  | § 56 unverändert                              |
| Die Wirkungen der Übernahme eines Mandats auf das Beamtenverhältnis bestimmen sich nach Abschnitt IV des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3) und nach den sonstigen Regelungen über Amt und Mandat. |   |
| <b>Abschnitt III</b>  | <b>Abschnitt III</b>                          |
| <b>Rechtliche Stellung <u>der</u> Beamten</b>   | <b>Rechtliche Stellung <u>des</u> Beamten</b> |
| <b>1. Pflichten</b>   | <b>1. Pflichten</b>                           |
| <b>a) Allgemeines</b>   | <b>a) Allgemeines</b>                         |
| <b>§ 57 Pflicht zur Unparteilichkeit; Treuepflicht; Zurückhaltung bei politischer Betätigung</b>  | § 57 unverändert                              |
| (1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung das Wohl der Allgemeinheit zu beachten.   |   |
| (2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.  |   |
| (3) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.   |   |

**Entwurf****§ 58 Hingabe an den Beruf; Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten**

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

**§ 59 Pflichten gegenüber Vorgesetzten**

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

**§ 60 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen**

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 58** unverändert

**§ 59** unverändert

**§ 60** unverändert

**Entwurf**

1. strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder
2. die Würde des Menschen verletzt.

Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

**b) Diensteid****§ 61**

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mit Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Erklärt ein Beamter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann er anstelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****b) Diensteid****§ 61 Diensteid**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                                     |
|---|---|
| <p><b>c) Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen</b></p>   | <p><b>c) Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen</b></p> |
| <p><b>§ 62 Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen</b></p>   | <p><b>§ 62 unverändert</b></p>                                    |
| <p>(1) Für den Ausschluß des Beamten von Amtshandlungen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.</p>   |   |
| <p>(2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.</p>  |   |
| <p><b>§ 63 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte</b></p>   | <p><b>§ 63 unverändert</b></p>                                    |
| <p>(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p> |   |
| <p>(2) Der Beamte soll vor dem Erlaß des Verbots gehört werden.</p>   |   |
| <p><b>d) Amtsverschwiegenheit</b></p>   | <p><b>d) Amtsverschwiegenheit</b></p>                             |
| <p><b>§ 64 Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung</b></p>  | <p><b>§ 64 Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung</b></p>              |
| <p>(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht vertraulich sind.</p>  | <p>(1) unverändert</p>  |

I

**Entwurf**

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben; dies gilt auch für elektronische und elektromagnetische Bild-, Ton- und Datenträger. Sind Daten von Personen oder von Gegenständen und Bild-, Ton- und Datenträgern im Sinne von Satz 1 auf Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten zu löschen. Der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 und 2 herauszugebenden Gegenstände und zu löschenden Daten Auskunft zu geben.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben; dies gilt auch für elektronische und elektromagnetische Bild-, Ton- und Datenträger. Sind Daten von Personen oder Gegenständen **auf** Bild-, Ton- **oder** Datenträgern im Sinne von Satz 1 gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese **Daten** auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten zu löschen. Der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 und 2 herauszugebenden Gegenstände und zu löschenden Daten Auskunft zu geben.



| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| (4) Die in Absatz 3 geregelte Verpflichtung des Beamten trifft auch seine Hinterbliebenen und seine Erben.  | (4) unverändert               |
| (5) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.  | (5) unverändert               |
| <b>§ 65 Genehmigung zur Zeugenaussage und Gutachtenerstattung</b>   | <b>§ 65</b> unverändert       |
| (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.  |                               |
| (2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen. |                               |
| (3) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.   |                               |
| <b>§ 66 Auskünfte an die Presse</b>   | <b>§ 66</b> unverändert       |
| Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.   |                               |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|--|--|
| <p><b>e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p>   | <p><b>e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</b></p>   |
| <p><b>§ 67 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit</b></p>  | <p><b>§ 67 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit</b></p>  |
| <p>Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten</p>  | <p>Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten</p>  |
| <p>1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst,</p> <p>2. eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,</p>   | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p>  |
| <p>zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit <u>seine</u> Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.</p>  | <p>zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit <b>seiner</b> Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.</p> |
| <p><b>§ 68 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten</b></p>   | <p><b>§ 68</b> unverändert</p>   |
| <p>(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt; die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; diese sind vor der Übernahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.</p> |  |

**Entwurf**

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann.
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 ist in der Regel als erfüllt anzusehen, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten acht Stunden je Woche überschreitet.

**§ 69 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, zu deren Wahrnehmung der Beamte nach § 67 verpflichtet ist,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 69** unverändert

**Entwurf**

2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit, soweit sie nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder eine Vortragstätigkeit des Beamten,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter-tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen von Beamten.

(2) Folgende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:

1. die Übernahme eines Nebenamtes,
2. die Übernahme einer in § 68 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
3. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
4. die Übernahme einer Treuhänderschaft sowie der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**Entwurf**

(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der obersten Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

**§ 70 Ausübung von Nebentätigkeiten;  
Inanspruchnahme von Einrichtungen,  
Personal und Material**

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn,

1. der Beamte hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen oder
2. der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, so kann der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, ausnahmsweise zulassen, daß die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung seines Dienstvorgesetzten und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 70** unverändert

**Entwurf****§ 71 Verfahren, Auskunftspflicht**

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 oder § 70 Abs. 2 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 67 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen. Das dienstliche Interesse (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet oder mit Auflagen erteilt werden und ist widerruflich. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des § 68 Abs. 2 nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(2) Der Beamte hat auf Verlangen des Dienstvorgesetzten über Art und Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und über die Höhe der hierdurch erzielten Einnahmen schriftlich Auskunft zu geben. Unberührt bleiben Anzeige- und Nachweispflichten nach anderen Vorschriften des Gesetzes.

**§ 72 Rückgriffsanspruch des Beamten**

Der Beamte, der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen hat, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 71 unverändert****§ 72 unverändert**

**Entwurf****§ 73 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten**

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

**§ 74 Ausführungsverordnung**

Die zur Ausführung der §§ 67 bis 73 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten als Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 anzusehen sind,
3. in welchen Fällen Nebentätigkeiten ausnahmsweise allgemein als genehmigt gelten. Die Regelung hat sich auf Nebentätigkeiten zu beschränken, die sowohl in zeitlicher wie in finanzieller Hinsicht von geringer Bedeutung sind. In diesen Fällen ist der Beamte zu verpflichten, die Tätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen,
4. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält und eine erhaltene Vergütung abzuführen hat; die Höhe der dem Beamten verbleibenden Vergütung ist unter Berücksichtigung seines Amtes zu staffeln,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

§ 73 unverändert

§ 74 unverändert

I



**Entwurf**

5. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 69 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Nebentätigkeiten einer Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
6. unter welchen Voraussetzungen der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit oder bei einer Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder bei der dieser ein dienstliches Interesse anerkannt hat, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

**§ 75 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder ein früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (Karenzfrist) außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamte, die mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßnahme, daß an die Stelle einer fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 75 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder ein früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (Karenzfrist) außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamte, die mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der **Maßgabe**, daß an die Stelle einer fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt.

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|--|--|
| <p>(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der Karenzfrist.</p>  | (2) unverändert  |
| <p><b>f) Annahme von Belohnungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 76 Genehmigungspflicht</b></p> <p>Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 77 Annahme von ausländischen Titeln und Orden</b></p> <p>Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten annehmen. Dies gilt nicht, soweit der Bundespräsident die Annahme genehmigt.</p> | <p><b>f) Annahme von Belohnungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 76</b> unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 77</b> unverändert</p> |
| <p><b>g) Arbeitszeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 78 Regelmäßige Arbeitszeit; Bereitschaftsdienst; Mehrarbeit</b></p> <p>(1) Die Landesregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit). Sie vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Arbeitszeit, die an diesem Tag zu leisten wäre.</p>  | <p><b>g) Arbeitszeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> unverändert</p>  |

**Entwurf**

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen vierundfünfzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat nach Maßgabe des Besoldungsrechts eine Vergütung erhalten.

**§ 79 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktbezogenen Gründen**

(1) Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag

**1. Teilzeitbeschäftigung**

a) bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

b) bei einer Beschäftigung im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren,

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 79 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktbezogenen Gründen**

(1) unverändert

**Entwurf**

2. Teilzeitbeschäftigung nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands,
3. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres.

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 4 muß sich der Antrag auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung muß mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten nach § 68 zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 69 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) unverändert

**Entwurf**

(3) Während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder, bei Gewährung von Urlaub, eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(4) Wird eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 für eine geringere als die nach diesen Bestimmungen insgesamt zulässige Dauer bewilligt, so ist ein Antrag auf Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

(5) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an den Hochschulen (§ 141) bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an den Hochschulen (§ **144**) bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden.

**Entwurf****§ 80 Zusammentreffen von Freistellungen  
aus arbeitsmarktbezogenen und  
familiären Gründen**

(1) Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Urlaub nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub nach § 88 dürfen insgesamt eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten; dasselbe gilt für Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 88. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 88 Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von fünfundzwanzig Jahren insgesamt eine Dauer von dreißig Jahren tritt.

(2) Urlaub nach § 79 und nach § 88 darf insgesamt eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) § 79 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 81 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung**

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Er hat eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen. Der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten von einem Amtsarzt oder einem sonstigen beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 80** unverändert**§ 81** unverändert

**Entwurf**

(2) Verliert der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

**h) Wohnung****§ 82 Wohnungswahl, Dienstwohnung**

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

**§ 83 Aufenthalt in erreichbarer Nähe**

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

**i) Dienstkleidung****§ 84**

Der Ministerpräsident erläßt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****h) Wohnung****§ 82** unverändert**§ 83** unverändert**i) Dienstkleidung****§ 84 Dienstkleidungsvorschriften**

unverändert

**Entwurf****k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten****§ 85 Verfolgung von Dienstvergehen**

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 64 (Verletzung der Amtverschwiegenheit), gegen § 75 (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 76 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 42 oder § 49 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt oder
5. seine Verpflichtung nach § 46 Satz 2 verletzt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten****§ 85 unverändert**



**Entwurf****§ 86 Haftung**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dienstvorgesetzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten aufgrund des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so tritt anstelle des Zeitpunktes, zu dem der Dienstvorgesetzte von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

**2. Rechte****a) Fürsorge und Schutz****§ 87 Fürsorgegrundsatz**

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 86 unverändert****2. Rechte****a) Fürsorge und Schutz****§ 87 unverändert**

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|--|--|
| <b>§ 88 Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub aus familienpolitischen Gründen</b>  | <b>§ 88 Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub aus familienpolitischen Gründen</b>  |
| (1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag  | (1) unverändert  |
| 1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,<br><br>2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt   |  |
| werden, wenn er mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.  |  |
| (2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Bei Beamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an den Hochschulen (§ 141) bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden. | (2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Bei Beamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an den Hochschulen (§ 144) bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden. |
| (3) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.   | (3) unverändert  |
| (4) Wird eine Freistellung nach Absatz 1 für eine geringere als die nach Absatz 2 insgesamt zulässige Dauer bewilligt, so ist ein Antrag auf Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.   | (4) unverändert  |

**Entwurf**

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

**§ 89 Mutterschutz, Erziehungsurlaub**

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Vorschriften über

1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
2. die Zahlung der Besoldung,
3. Arbeitserleichterungen,
4. Entlassungsverbote,
5. Mitteilungspflichten der Beamtin gegenüber dem Dienstvorgesetzten

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat.

**§ 89 Mutterschutz, Erziehungsurlaub**

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191)** auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Vorschriften über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

**Entwurf**

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes auf Beamte. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer des Erziehungsurlaubs,
3. den Entlassungsschutz.

Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Leistungen nach § 91.

**§ 90 Jugendarbeitsschutz**

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter achtzehn Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis der jugendlichen Beamten zu berücksichtigen.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu regeln.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)** auf Beamte. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Leistungen nach § 91.

**§ 90 Jugendarbeitsschutz**

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes **vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)** auf Beamte unter achtzehn Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Entwurf**

(4) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet wird. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Behörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(5) Es sind ärztliche Untersuchungen (Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen) vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, die körperliche Beschaffenheit und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung der jugendlichen Beamten erstrecken.

(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmt werden.

**§ 91 Beihilfen**

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften gewährt.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 91 unverändert**

**Entwurf****§ 92 Ersatz von Sachschäden**

(1) Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dem Beamten Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten eines Beamten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die dem Beamten oder seinen Familienangehörigen gehören, oder dem Beamten sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn des Beamten richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.

(3) Leistungen nach Absatz 1 oder 2 werden nur gewährt, soweit dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, so gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche des Beamten gegen Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 92 unverändert**

**Entwurf****§ 93 Dienstjubiläen**

Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, vierzigjährigen und fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Landesregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung, in der insbesondere

1. die zu berücksichtigenden Dienstzeiten,
2. die Höhe der Zuwendung, die sich nach der Höhe der den Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge richten soll,
3. die Fälle, in denen eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt oder die Gewährung zurückgestellt wird, sowie das Ruhen des Anspruchs auf die Zuwendung

zu regeln sind. Einem Beamten, gegen den eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, kann eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt werden.

**b) Amtsbezeichnung****§ 94**

(1) Der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt oder einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 93 unverändert****b) Amtsbezeichnung****§ 94 Führung der Amtsbezeichnung**

(1) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                                |
|---|--|
| <p>(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>   | (2) unverändert  |
| <p>(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 30 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst ( a. D.)" führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> | (3) unverändert  |
| <p>(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.</p>   | (4) unverändert  |
| <p><b>c) Besoldung, Versorgung und andere Leistungen</b></p>  | <p><b>c) Besoldung, Versorgung und andere Leistungen</b></p> |
| <p><b>§ 95 Besoldung und Versorgung</b></p>   | <p><b>§ 95 unverändert</b></p>                               |
| <p>(1) Die Besoldung der Beamten richtet sich nach den Besoldungsgesetzen.</p>  |  |



**Entwurf**

(2) Die Versorgung der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie sonstiger versorgungsberechtigter Personen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

**§ 96 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung noch Versorgung sind, gelten für die Verzinsung § 3 Abs. 6, für die Abtretung, die Verpfändung sowie das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht § 11 und für die Belassung und die Rückforderung § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

**§ 97 Übergang von Schadenersatzansprüchen**

Wird ein Beamter oder ein Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

**§ 96 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung noch Versorgung sind, gelten für die Verzinsung § 3 Abs. 6, für die Abtretung, die Verpfändung sowie das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht § 11 und für die Belassung und die Rückforderung § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 BGBl. I S. 2091)** entsprechend.

**§ 97 unverändert**

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses              |
|--|--|
| <b>d) Reise- und Umzugskosten</b>  | <b>d) Reise- und Umzugskosten</b>          |
| <b>§ 98</b>  | <b>§ 98 <u>Reise- und Umzugskosten</u></b> |
| Reise- und Umzugskostenvergütung werden nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften gewährt.  | unverändert                                |
| <b>e) Urlaub</b>   | <b>e) Urlaub</b>                           |
| <b>§ 99</b>  | <b>§ 99 <u>Urlaubsverordnungen</u></b>     |
| (1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung, insbesondere   | (1) unverändert                            |
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Dauer des nach dem Lebensalter zu bemessenden Erholungsurlaubs,</li><li>2. die Gewährung von Zusatzurlaub,</li><li>3. die Gewährung von Urlaub zur Durchführung von Kuren,</li><li>4. die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.</li></ol> | (2) unverändert                            |
| (2) Dem Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung, insbesondere die Voraussetzung und die Dauer des Sonderurlaubs und das Verfahren.   | (2) unverändert                            |

**Entwurf**

(3) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund eines Gesetzes gebildet werden.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(3) unverändert

## Entwurf

## f) Personalakten

**§ 100 Begriff und Inhalt der Personalakten;  
Recht des Beamten auf Einsichtnahme**

(1) Personalakten sind alle Vorgänge, die den Beamten in seinem Dienstverhältnis betreffen, unabhängig davon, ob sie in die als Personalakte bezeichnete Sammlung von Urkunden und sonstigen Unterlagen aufgenommen sind. Vorgänge und Akten, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, sind keine Personalakten, auch wenn sie den Beamten betreffen; hierzu gehören auch Prüfungs- und Sicherheitsakten.

## Beschlüsse des 2. Ausschusses

## f) Personalakten

**§ 100 Begriff und Inhalt der Personalakten  
sowie Zugang zu Personalakten**

**(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. S. 2954) bleiben unberührt.**

**Entwurf**

(2) Alle Vorgänge, die den Beamten in seinem Dienstverhältnis betreffen, sind in die Personalakte aufzunehmen. Sonstige Vorgänge, die den Beamten betreffen, können in die Personalakte aufgenommen werden; auf Antrag des Beamten sind sie aufzunehmen, wenn nicht überwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen. Vorgänge, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren inneren Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis stehen, dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Vor der Aufnahme von Beschwerden und Behauptungen, die für den Beamten ungünstig sind oder für ihn nachteilig werden können, ist der Beamte zu hören; seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf Antrag des Beamten ist einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht zu gewähren. Hinterbliebenen des Beamten soll Einsicht in die Personalakten gewährt werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

Absatz 2 entfällt hier  
siehe § 101

**(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.**

Absatz 3 entfällt hier  
siehe § 102 Absatz 1 und 2

## Entwurf

## Beschlüsse des 2. Ausschusses

**§ 101 Bewerberdaten**

Für die Erhebung, Nutzung und Bearbeitung sowie das Löschen von personenbezogenen Daten, die vor der Eingehung eines Beamtenverhältnisses erhoben wurden, gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

**(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.**

**(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.**

§ 101 entfällt

**§ 101 Anhörungsrecht des Beamten**

**Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.**

**Entwurf****§ 102 Geheimhaltung; Auskünfte an und Einsichtnahme durch Dritte**

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anspruch auf Geheimhaltung seiner Personalakten. Der Dienstherr hat die für die Geheimhaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Erteilung von Auskünften aus Personalakten und die Gewährung der Einsichtnahme in oder die Überlassung von Personalakten zur Einsichtnahme an Dritte darf nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erfolgen; die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.

(2) Der Dienstvorgesetzte darf Auskünfte aus Personalakten nur mit Einwilligung des Beamten erteilen, es sei denn, daß

1. die Auskunftserteilung aus dienstlichen Gründen oder
2. sie aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist oder
3. der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des um die Auskunft ersuchenden Dritten sie zwingend erfordert.

Auskünfte sind auf die zur Erreichung des Zwecks der Auskunft notwendigen Angaben zu beschränken. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind dem Beamten Inhalt und Empfänger der Auskunft mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er von der Auskunftserteilung auf andere Weise Kenntnis erlangt oder wenn die Mitteilung dem Zweck der Auskunftserteilung gefährden würde.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

§ 102 entfällt hier  
siehe § 103

**Entwurf**

(3) Der Dienstvorgesetzte darf anderen Stellen im Bereich desselben Dienstherrn die Einsichtnahme in die Personalakten nur gestatten oder die Personalakte zur Einsichtnahme überlassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Beamten nicht entgegenstehen.

(4) Der Dienstvorgesetzte darf Behörden im Bereich eines anderen Dienstherrn nur mit Einwilligung des Beamten die Einsichtnahme in die Personalakte gestatten oder die Personalakte zur Einsichtnahme überlassen.

(5) Den bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung mitwirkenden Behörden oder sonstigen Stellen desselben Dienstherrn oder der Aufsichtsbehörde sowie dem Landesbeamtenausschuß werden zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang Auskünfte aus den Personalakten der hiervon betroffenen Beamten erteilt oder die Einsichtnahme in diese Personalakten oder ihre Überlassung gestattet, soweit schutzwürdige Interessen der Beamten nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Rechtsvorschriften, die die Auskünfte aus Personalakten oder ihre Vorlage für bestimmte Zwecke regeln, gehen den Regelungen in Absatz 1 bis 5 vor.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 102 Einsichtnahme in Personalakten**

**(1)** Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

**(2)** Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.



**Entwurf****Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 103 Automatisierte Datenverarbeitung**

(1) Personenbezogene Daten im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 1 (Personalaktendaten), die in Dateien (§ 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) gespeichert sind, sind Bestandteile der Personalakten. Dem Beamten ist auf sein Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person gespeicherten Daten im Sinne des Satzes 1 zu überlassen.

**(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.**

**(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.**

§ 103 entfällt hier  
siehe § 107

**Entwurf**

(2) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 102 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beurteilung und beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die aus automatisierter Datenverarbeitung gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen; bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

(6) Soweit dieses Gesetz oder die aufgrund des §104 erlassene Rechtsverordnung keine Vorschriften über das Erheben, das Verarbeiten oder das Nutzen personenbezogener Daten enthält, gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

## Entwurf

## Beschlüsse des 2. Ausschusses

**§ 103 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten**

**(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.**

**(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.**

**(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.**

**Entwurf****§ 104 Ausführungsverordnung**

Die zur Ausführung der §§ 100 bis 102 erforderlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten erläßt der Innenminister durch Rechtsverordnung. In ihr sind insbesondere zu regeln

1. die Gestaltung der Personalakten, ihre Gliederung in Haupt- Neben- und Teilakten, die Gliederung Ihres Inhalts und die Festlegung der Zuständigkeit für ihre Verwaltung,
2. welche Vorgänge in die Personalakten aufzunehmen sind,
3. die Verwendung der Personalakten,
4. welche Vorgänge der Personalakten der Tilgung unterliegen und in welcher Frist diese durchzuführen ist,
5. die Dauer der Aufbewahrung der Personalakten.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

§ 104 entfällt

**§ 104 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten**

**(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind**

- 1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,**

**Entwurf****Beschlüsse des 2. Ausschusses**

- 2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.**

**Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.**

**(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 2. Ausschusses

**§ 105 Beihilfeunterlagen**

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

**§ 106 Aufbewahrung von Personalakten**

(1) Personalhauptakten sind beim Ausscheiden eines Beamten mit Versorgungsansprüchen 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt, aufzubewahren. Beim Tod eines Beamten ohne Hinterbliebenenversorgung sowie bei sonstigem Ausscheiden beträgt die Aufbewahrungszeit 20 Jahre.

**Entwurf****Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Unterlagen über Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn Sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind entsprechend der Fälle in Absatz 1, jedoch 50 Jahre in Fällen, in denen der Versorgungsanspruch wieder aufleben kann, aufzubewahren.

(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom Landesarchiv übernommen werden.

(5) Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten die Absätze 1 bis 4. Im übrigen sind sie - unbeschadet anderweitiger Vorschriften - zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung nicht mehr benötigt werden.

**§ 107 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten**

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 103 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 2. Ausschusses

(2) Personalaktendaten **im Sinne des § 105** dürfen **automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt** verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die **unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn **gemäß Absatz 1** gespeicherten Daten mitzuteilen; bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.



| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| <b>g) Vereinigungsfreiheit</b>  | <b>g) Vereinigungsfreiheit</b>  |
| <b>§ 105</b>  | <b>§ 108 Vereinigungsfreiheit</b>   |
| <p>(1) Aufgrund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>  | <p>(1) unverändert</p>  |
| <p>(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich bevorzugt oder benachteiligt werden.</p>  | <p>(2) unverändert</p>  |
| <b>h) Beurteilung; Dienstzeugnis</b>  | <b>h) Beurteilung; Dienstzeugnis</b>  |
| <b>§ 106 Dienstliche Beurteilung</b>  | <b>§ 109 Dienstliche Beurteilung</b>  |
| <p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen <u>der</u> Beamten sind, soweit sich aus der Eigenart des Beamtenverhältnisses nichts anderes ergibt, während der Probezeit und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe besonderer Richtlinien dienstlich zu beurteilen. Ist der Beamte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht beurteilt worden, so hat er, sofern er das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, einen Anspruch auf eine Beurteilung. Polizeivollzugsbeamte, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht beurteilt worden sind, haben einen Anspruch auf Beurteilung, sofern sie noch nicht das zweiundfünfzigste Lebensjahr überschritten haben.</p> | <p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen <b>des</b> Beamten sind, soweit sich aus der Eigenart des Beamtenverhältnisses nichts anderes ergibt, während der Probezeit und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe besonderer Richtlinien dienstlich zu beurteilen. Ist der Beamte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht beurteilt worden, so hat er, sofern er das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, einen Anspruch auf eine Beurteilung. Polizeivollzugsbeamte, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht beurteilt worden sind, haben einen Anspruch auf Beurteilung, sofern sie noch nicht das zweiundfünfzigste Lebensjahr überschritten haben.</p> |

**Entwurf**

(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen und soll einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie ist dem Beamten persönlich zu eröffnen, soweit er hierauf nicht verzichtet. Sie ist zur Personalakte zu nehmen; § 100 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

**§ 107 Dienstzeugnis**

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt; das gleiche gilt auf Antrag des Beamten bei einer Bewerbung und eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

**3. Beamtenvertretung****§ 108 Personalvertretung**

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz geregelt.

**§ 109 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände**

(1) Bei der Gestaltung des Beamtenrechts durch die obersten Landesbehörden wirken die für das Land zuständigen Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Spitzenorganisationen) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen und soll einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie ist dem Beamten persönlich zu eröffnen, soweit er hierauf nicht verzichtet. Sie ist zur Personalakte zu nehmen.

**§ 110 Dienstzeugnis**

Dem Beamten wird **auf Antrag** nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt; das gleiche gilt auf Antrag des Beamten bei einer Bewerbung **um** eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

**3. Beamtenvertretung****§ 111 Personalvertretung**

unverändert

**§ 112 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände**

(1) Bei der **Vorbereitung und** Gestaltung des Beamtenrechts durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände in **enger** Zusammenarbeit mit. **Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Verständigung.**

**Entwurf**

(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. Darüber hinaus kann aus besonderem Anlaß innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung verlangt werden.

(3) Die obersten Landesbehörden übersenden die Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Ihre wesentlichen Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, sollen mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

**4. Kommunale Landesverbände****§ 110**

§ 109 findet für die Beteiligung der kommunalen Landesverbände entsprechende Anwendung, soweit die kommunalen Belange betroffen sind.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. **Sie unterrichten die Spitzenorganisationen frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen.** Aus besonderem Anlaß kann innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung **mit dem für die oberste Landesbehörde zuständigen Minister oder Staatssekretär beantragt werden, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird.**

(3) Die obersten Landesbehörden übersenden die Entwürfe von Rechts- und **sonstigen Vorschriften** über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist **von in der Regel mindestens vier Wochen** zur Stellungnahme. **Jede Spitzenorganisation kann verlangen, daß** ihre wesentlichen Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, dem Landtag mitgeteilt werden.

**4. Kommunale Landesverbände****§ 113 Kommunale Landesverbände**

§ 112 findet für die Beteiligung der kommunalen Landesverbände entsprechende Anwendung, soweit die kommunalen Belange betroffen sind.

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                        |
|---|--|
| <b>Abschnitt IV</b>   | <b>Abschnitt IV</b>                                  |
| <b>Landesbeamtenausschuß</b>  | <b>Landesbeamtenausschuß</b>                         |
| <b>§ 111 Errichtung des Landesbeamtenausschusses</b>  | <b>§ 114 Errichtung des Landesbeamtenausschusses</b> |
| Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landesbeamtenausschuß errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.   | unverändert  |
| <b>§ 112 Mitglieder des Landesbeamtenausschusses</b>  | <b>§ 115 Mitglieder des Landesbeamtenausschusses</b> |
| (1) Der Landesbeamtenausschuß besteht aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern.   | (1) unverändert                                      |
| (2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Staatssekretär des Innenministers, der Präsident des Landesrechnungshofes und ein Präsident eines Gerichtes.   | (2) unverändert                                      |
| (3) Der Präsident eines Gerichts und die übrigen ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen. Zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Landesebene und zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufen. | (3) unverändert                                      |
| (4) Alle ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Beamte der in § 2 genannten Dienstherren oder Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.   | (4) unverändert                                      |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| <p>(5) Den Vorsitz im Landesbeamtenausschuß führt der Staatssekretär des Innenministers. Seine Vertretung ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.</p>   | <p>(5) unverändert</p>  |
| <p><b>§ 113 Rechtsstellung der Mitglieder</b></p>   | <p><b>§ 116 Rechtsstellung der Mitglieder</b></p>   |
| <p>(1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben Ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Landesbeamtenausschuß dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.</p>   | <p>(1) unverändert</p>  |
| <p>(2) Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuß endet</p>  | <p>(2) Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuß endet</p>  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Zeitablauf (§ 112 Abs. 3 Satz 1),</li> <li>2. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Richterverhältnisses oder</li> <li>3. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren oder Disziplinarverfahren zu einer Strafe oder zu einer Disziplinarmaßnahme verurteilt wird, die bei Mitgliedern eines Disziplinargerichts zum Verlust des Amtes führt.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Zeitablauf (§ 115 Abs. 3 Satz 1),</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> </ol>  |
| <p>Die Mitgliedschaft der ständigen ordentlichen Mitglieder (§ 112 Abs. 2) endet ferner durch Ausscheiden aus ihrem Hauptamt oder aus der Behörde, das oder die für ihre Mitgliedschaft maßgebend ist. § 63 findet keine Anwendung.</p>   | <p>Die Mitgliedschaft der ständigen ordentlichen Mitglieder (§ 115 Abs. 2) endet ferner durch Ausscheiden aus ihrem Hauptamt oder aus der Behörde, das oder die für ihre Mitgliedschaft maßgebend ist. § 63 findet keine Anwendung.</p> |
| <p>(3) Scheidet ein nach § 112 Abs. 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuß aus, so wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.</p>   | <p>(3) Scheidet ein nach § 115 Abs. 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuß aus, so wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.</p>   |

**Entwurf****§ 114 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses**

(1) Der Landesbeamtenausschuß hat folgende Aufgaben :

1. Treffen von Entscheidungen nach den §§ 25, 27 und 28,
2. Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen einschließlich der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten,
3. Mitwirkung bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen,
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung beamtenrechtlicher Vorschriften,
6. Unterbreitung von Vorschlägen an die Landesregierung zur Änderung, Ergänzung und Neufassung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen,
7. Erfüllung der übrigen dem Landesbeamtenausschuß durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

Die Landesregierung kann dem Landesbeamtenausschuß durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Landesbeamtenausschuß hat ferner bis zum 31. Dezember 1996 die ihm aufgrund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Nr. 3 des Einigungsvertrages übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 117 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses**

(1) unverändert

(2) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|---|---|
| (3) Über die Durchführung seiner Aufgaben erstattet der Landesbeamtenausschuß nach Ablauf einer Amtszeit der Landesregierung einen Bericht.   | (3) unverändert   |
| <b>§ <u>115</u> Geschäftsordnung</b>  | <b>§ <u>118</u> Geschäftsordnung</b>  |
| Der Landesbeamtenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.  | unverändert   |
| <b>§ <u>116</u> Sitzungen; Verhandlungsleitung; Beschlüsse</b>  | <b>§ <u>119</u> Sitzungen; Verhandlungsleitung; Beschlüsse</b>  |
| (1) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich. Der Landesbeamtenausschuß kann Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.  | (1) unverändert   |
| (2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § <u>114</u> Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Die Teilnahme an der abschließenden Beratung und an der Beschlußfassung ist ihnen nicht gestattet. | (2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § <b>117</b> Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Die Teilnahme an der abschließenden Beratung und an der Beschlußfassung ist ihnen nicht gestattet. |
| (3) Der Vorsitzende des Landesbeamtenausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.   | (3) unverändert   |
| (4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  | (4) unverändert   |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                                  |
|---|--|
| <b>§ 117 Beweiserhebung; Amtshilfe</b>  | <b>§ 120 Beweiserhebung; Amtshilfe</b>                         |
| (1) Der Landesbeamtenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beweise erheben. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.  | (1) unverändert  |
| (2) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuß unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten einschließlich Personalakten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. | (2) unverändert  |
| <b>§ 118 Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse</b>  | <b>§ 121 Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Beschlüsse</b> |
| (1) Beschlüsse des Landesbeamtenausschusses von allgemeiner Bedeutung sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.   | (1) unverändert  |
| (2) Soweit dem Landesbeamtenausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.   | (2) unverändert  |
| <b>§ 119 Geschäftsstelle</b>  | <b>§ 122 Geschäftsstelle</b>                                   |
| Der Landesbeamtenausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Innenminister eingerichtet wird.   | unverändert  |



| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|--|--|
| <p><b>Abschnitt V</b></p> <p><b>Beschwerdeweg und Rechtsschutz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 120 Anträge und Beschwerden</b></p> <p>(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 3 Abs. 4), so kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.</p> <p>(3) Der Beamte kann Eingaben an den Landesbeamtenausschuß richten; § 114 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 121 Klagen aus dem Beamtenverhältnis</b></p> <p>Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 125 und 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 122 Vertretung des Dienstherrn</b></p> <p>(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.</p> | <p><b>Abschnitt V</b></p> <p><b>Beschwerdeweg und Rechtsschutz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 123 Anträge und Beschwerden</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Beamte kann Eingaben an den Landesbeamtenausschuß richten; § 117 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 124 Klagen aus dem Beamtenverhältnis</b></p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 125 Vertretung des Dienstherrn</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|---|--|
| <p>§ <u>123</u> Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen</p>   | <p>§ <u>126</u> Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen</p>  |
| <p>Verfügungen oder Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p> | <p>unverändert</p>   |
| <p><b>Abschnitt VI</b></p>  | <p><b>Abschnitt VI</b></p>   |
| <p><b>Besondere Vorschriften für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte</b></p>  | <p><b>Besondere Vorschriften für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte</b></p>   |
| <p><b>1. Beamte auf Zeit</b></p>  | <p><b>1. Beamte auf Zeit</b></p>   |
| <p>§ <u>124</u> Allgemeines</p>   | <p>§ <u>127</u> Allgemeines</p>  |
| <p>(1) Für Beamte auf Zeit</p>  | <p>(1) Für Beamte auf Zeit</p>   |
| <p>1. gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend,<br/>2. finden die Vorschriften über die Laufbahnen keine Anwendung,</p>   | <p>1. unverändert<br/>2. finden die Vorschriften über die Laufbahnen <b>und die Probezeit</b> keine Anwendung,</p> |
| <p>soweit gesetzlich <u>etwas</u> anderes bestimmt ist.</p>   | <p>soweit gesetzlich <b>nichts</b> anderes bestimmt ist.</p>   |
| <p>(2) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nicht in ein solches auf Zeit umgewandelt werden.</p>  | <p>(2) unverändert</p>   |

| <b>Entwurf</b>  | <b>Beschlüsse des 2. Ausschusses</b>   |
|---|--|
| <b>§ 125 Wahlbeamte</b>   | <b>§ 128 Wahlbeamte</b>  |
| (1) Wahlbeamte sind leitende Beamte auf Zeit der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf. | (1) unverändert  |
| (2) Die §§ 30 und 31 finden auf Wahlbeamte keine Anwendung.   | (2) unverändert  |
| <b>2. Ehrenbeamte</b>   | <b>2. Ehrenbeamte</b>  |
| <b>§ 126</b>  | <b>§ 129 Ehrenbeamte</b>   |
| (1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß und mit folgenden Maßgaben:  | (1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß und mit folgenden Maßgaben: |
| 1. Keine Anwendung finden § 8 Abs. 1 Nr. 3, §§ 12, 30, 31, 34 Nr. 2, §§ 68 bis 71, §§ 78, 82, 91, 93 sowie §§ 95 und 96.  | 1. Keine Anwendung finden § 8 Abs. 1 Nr. 3, §§ 12, 30, 31, 34 Nr. 2, §§ 68 bis 71, 78, 82, 91, 93, 95 und 96.  |
| 2. Nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand gegeben sind; das gilt nicht bei Erreichen der Altersgrenze.                 | 2. unverändert   |
| 3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis kann nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.   | 3. unverändert   |
| (2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.  | (2) unverändert  |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|---|--|
| (3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen, für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.  | (3) unverändert  |
| <b>Abschnitt VII</b>  | <b>Abschnitt VII</b>   |
| <b>Besondere Beamtengruppen</b>   | <b>Besondere Beamtengruppen</b>  |
| <b>1. Beamte des Landtags</b>   | <b>1. Beamte des Landtags</b>  |
| <b>§ 127</b>  | <b>§ 130 Beamte des Landtags</b>   |
| Die Beamten des Landtags sind Landesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Landtagsbeamten werden durch den Präsidenten des Landtags vorgenommen. Der Präsident des <u>Landtages</u> ist oberste Dienstbehörde. Er erläßt die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Landtagsbeamten. | Die Beamten des Landtags sind Landesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Landtagsbeamten werden durch den Präsidenten des Landtags vorgenommen. Der Präsident des <b>Landtags</b> ist oberste Dienstbehörde. Er erläßt die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Landtagsbeamten. |
| <b>2. Polizeivollzugsbeamte</b>   | <b>2. Polizeivollzugsbeamte</b>  |
| <b>§ 128 Allgemeines</b>  | <b>§ 131 Allgemeines</b>   |
| (1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  | (1) unverändert  |
| (2) Polizeivollzugsbeamte sind alle mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Beamten der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei und der Kriminalpolizei.  | (2) unverändert  |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses                          |
|--|--|
| <b>§ 129 Laufbahnen der<br/>Polizeivollzugsbeamten</b>   | <b>§ 132 Laufbahnen der<br/>Polizeivollzugsbeamten</b> |
| (1) Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten umfassen den mittleren, den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei und der Kriminalpolizei.  | (1) unverändert  |
| (2) Der Innenminister erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten. In ihnen sind insbesondere zu regeln  | (2) unverändert  |
| 1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,<br><br>2. der Erwerb der Befähigung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes,<br><br>3. der Laufbahnwechsel zwischen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sowie zwischen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes und andere Laufbahnen. Dabei kann von den Vorschriften der §§ 17, 20 bis 23 und § 27 Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern. |  |
| (3) Der Innenminister erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Polizeivollzugsbeamten (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Dabei ist auch das Verfahren für die Auswahl der Beamten, die zur Ausbildung zum Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden sollen, zu regeln. Von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 kann abgewichen werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.      | (3) unverändert  |

**Entwurf****§ 130 Altersgrenze**

Für die Polizeivollzugsbeamten bildet die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres die Altersgrenze (§ 44).

**§ 131 Polizeidienstunfähigkeit**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den nach den § 47 und 48 zuständigen Dienstvorgesetzten aufgrund eines Gutachten eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt.

(3) Der Polizeivollzugsbeamte soll, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt und zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt (Verwaltungsdienstfähigkeit); § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 sind anzuwenden. Auf den Beamten finden die für das neue Amt geltenden beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Der Beamte hat die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, die für die neue Laufbahn notwendigen, ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 133 Altersgrenze**

unverändert

**§ 134 Polizeidienstunfähigkeit**

(1) unverändert

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den nach den §§ 47 und 48 zuständigen Dienstvorgesetzten aufgrund eines **Gutachtens** eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt.

(3) unverändert

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses               |
|---|---|
| <p>(4) Ein wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Polizeivollzugsbeamter, der wieder verwaltungsdienstfähig geworden ist, kann unter sinngemäßer Anwendung des § 49 erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, solange er das achtundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>  | (4) unverändert                             |
| <p>(5) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung besondere Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes einrichten, die ausschließlich polizeidienstunfähigen, aber noch verwaltungsdienstfähigen Polizeivollzugsbeamten vorbehalten sind. Die Befähigung für diese Laufbahnen wird aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter und durch ergänzende Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung erworben; eine Laufbahnprüfung ist nicht abzulegen.</p> | (5) unverändert                             |
| <p><b>§ 132 Gemeinschaftsunterkunft</b></p>   | <p><b>§ 135 Gemeinschaftsunterkunft</b></p> |
| <p>(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.</p>  | (1) unverändert                             |
| <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann einem Polizeivollzugsbeamten, der Beamter auf Lebenszeit ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für seine Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden.</p>   | (2) unverändert                             |

**Entwurf****§ 133 Dienstkleidung**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art seines Dienstes erfordert. Die Beamten in Kriminalpolizeidienst und die dazu abgeordneten uniformierten Polizeivollzugsbeamten erhalten als Ausgleich für die besondere Beanspruchung ihrer Bekleidung eine Geldentschädigung.

(2) Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin.

**§ 134 Heilfürsorge**

Polizeivollzugsbeamten wird über die Unfallfürsorgebestimmungen hinaus Heilfürsorge gewährt. Dies gilt nicht für die Heilbehandlung wegen anerkannter Kriegsfolgeleiden im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes. Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit der Finanzministerin nähere Vorschriften über Art und Umfang der Heilfürsorge.

**§ 135 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

(1) Wird einem Polizeivollzugsbeamten nach § 63 die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den Polizeiunterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden. Zuständig hierfür ist die für die Entlassung zuständige Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch jeder zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Dienstvorgesetzter.

(2) Absatz 1 gilt auch für die vorläufige Dienstenthebung nach den Vorschriften des Disziplinarrechts.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 136 Dienstkleidung**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art seines Dienstes erfordert. Die Beamten **im** Kriminalpolizeidienst und die dazu abgeordneten uniformierten Polizeivollzugsbeamten erhalten als Ausgleich für die besondere Beanspruchung ihrer Bekleidung eine Geldentschädigung.

(2) unverändert

**§ 137 Heilfürsorge**

unverändert

**§ 138 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

(1) unverändert

(2) unverändert



| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses                    |
|---|--|
| 3. Beamte des Strafvollzugsdienstes   | 3. Beamte des Strafvollzugsdienstes              |
| § <u>136</u>  | § <u>139 Beamte des Strafvollzugsdienstes</u>    |
| Die Beamten des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst treten, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.  | unverändert                                      |
| 4. Beamte der Berufsfeuerwehren   | 4. Beamte der Berufsfeuerwehren                  |
| § <u>137</u>  | § <u>140 Beamte der Berufsfeuerwehren</u>        |
| (1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren sind zu Beamten zu ernennen. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.<br>Soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind, treten sie mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.         | (1) unverändert                                  |
| (2) Der Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren wird dienstunfähig, wenn er den besonders gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit wiedererlangt (Feuerwehrdienstunfähigkeit). Die Feuerwehrdienstunfähigkeit wird aufgrund eines Gutachtens eines Arztes oder eines beamteten Arztes festgestellt. | (2) unverändert                                  |
| (3) § <u>131</u> Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.  | (3) § <b>134</b> Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| <b>5. Kommunalbeamte</b>  | <b>5. Kommunalbeamte</b>      |
| <b>§ 138</b>  | <b>§ 141 Kommunalbeamte</b>   |
| (1) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zuständigkeit der Finanzministerin vorgesehen ist, entfällt sie für die Kommunalbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.                 | (1) unverändert               |
| (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Ämter und der Zweckverbände im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren als oberste Dienstbehörde.   | (2) unverändert               |
| <b>6. Körperschaftsbeamte</b>   | <b>6. Körperschaftsbeamte</b> |
| <b>§ 139 Allgemeines</b>  | <b>§ 142 Allgemeines</b>      |
| (1) Die in diesem Gesetz übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten obliegen bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, den rechtsfähigen Anstalten und den Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, der zuständigen Verwaltungsstelle. | (1) unverändert               |
| (2) Bei der Verleihung der früheren Amtsbezeichnung nach der Entlassung (§ 94 Abs. 4) tritt die Aufsichtsbehörde an die Stelle der obersten Dienstbehörde.  | (2) unverändert               |

| <b>Entwurf</b>   | <b>Beschlüsse des 2. Ausschusses</b>   |
|--|--|
| <b>§ 140 Beamte der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern</b>  | <b>§ 143 Beamte der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern</b>                            |
| (1) Der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern und sein Stellvertreter sind Landesbeamte. Der erforderliche Besoldungsaufwand einschließlich der Versorgungsbezüge wird von der Körperschaft getragen.  | (1) unverändert  |
| (2) Der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern wird die Dienstherrnfähigkeit (§ 2 Abs. 2) verliehen.  | (2) unverändert  |
| <b>Abschnitt VIII</b>  | <b>Abschnitt VIII</b>  |
| <b>Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes</b>   | <b>Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes</b> |
| <b>§ 141 Allgemeines</b>   | <b>§ 144 Allgemeines</b>   |
| (1) Die Rechtsverhältnisse des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes werden durch besonderes Gesetz geregelt.   | (1) unverändert  |
| (2) Soweit Professoren im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (Professoren), wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis berufen werden, finden auf sie die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. | (2) unverändert  |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses        |
|--|--------------------------------------|
| <p>(3) Die Professoren, denen auf Dauer Aufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die Professoren, denen nicht auf Dauer Aufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden in der Regel zu Beamten auf Zeit ernannt. Satz 1 und 2 gelten für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter entsprechend.</p> | (3) unverändert                      |
| <p>(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 79, 80 und 88 finden auf Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie Hochschulassistenten keine Anwendung.</p>   | (4) unverändert                      |
| <p>(5) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie Hochschuldozenten können nur zu Beamten auf Zeit ernannt werden.</p>  | (5) unverändert                      |
| <p>(6) Die zu Beamten auf Zeit ernannten Professoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gelten mit dem Ablauf ihrer Amtszeit als entlassen.</p>   | (6) unverändert                      |
| <p><b>§ 142 Nebentätigkeiten</b></p>   | <p><b>§ 145 Nebentätigkeiten</b></p> |
| <p>(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.</p>  | (1) unverändert                      |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses                      |
|--|--|
| <p>(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen. Die Kultusministerin kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.</p> | (2) unverändert                                    |
| <p>(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 und der §§ 67 bis 73 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen erläßt die Kultusministerin nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin durch Rechtsverordnung.</p>                                    | (3) unverändert                                    |
| <p><b>§ <u>143</u> Verwaltungsvorschriften</b></p>   | <p><b>§ <u>146</u> Verwaltungsvorschriften</b></p> |
| <p>Die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Kultusministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin.</p>   | unverändert  |

| Entwurf  | Beschlüsse des 2. Ausschusses   |
|--|---|
| <b>Abschnitt IX</b>  | <b>Abschnitt IX</b>   |
| <b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>   | <b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>  |
| <b>§ 144 Übergangsvorschrift</b>   | <b>§ 147 Übergangsvorschrift</b>  |
| (1) Bis zur gesetzlichen Neuordnung des kommunalen Verfassungsrechts gilt folgendes:   | (1) Bis zur gesetzlichen Neuordnung des kommunalen Verfassungsrechts gilt folgendes:  |
| 1. <u>§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Ersten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M- V S. 242) bleibt weiterhin gültig.</u>                                | 1. <b>Die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist. Die für eine hauptamtliche Tätigkeit vorgesehenen gewählten Leiter und Beigeordneten der Verwaltungen von Gemeinden und Landkreisen werden für die Dauer der gesetzlich festgelegten Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</b> |
| 2. <u>§ 16 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 24. März 1992 (GVOBl. M-V S. 210 ff.) bleibt weiterhin gültig.</u>   | 2. <b>Die ehrenamtlichen Bürgermeister und deren Stellvertreter, die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie die gewählten ehrenamtlichen Vorsteher der Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände und deren Stellvertreter sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.</b>   |
| 3. Der abberufene kommunale Wahlbeamte tritt an dem Tag in den einstweiligen Ruhestand, an dem über seine Abberufung endgültig beschlossen wird; § 40 Abs. 2 und § 43 sind anzuwenden. | 3. unverändert  |
| (2) Für die Beamten der Verwaltungsgemeinschaften gelten die Vorschriften für die Beamten der Zweckverbände entsprechend.  | (2) unverändert   |

| Entwurf   | Beschlüsse des 2. Ausschusses  |
|---|--|
| (3) Soweit in den Kreisen und kreisfreien Städten ein amtsärztlicher Dienst noch nicht eingerichtet ist, ist in den Fällen, in denen das Gesetz die Mitwirkung des Amtsarztes vorsieht, auf andere Ärzte zurückzugreifen. | (3) unverändert  |
| (4) Bis zum Inkrafttreten einer Disziplinarordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gilt folgendes:  | (4) Bis zum Inkrafttreten einer Disziplinarordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gilt folgendes:   |
| 1. <u>§ 17 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 24. März 1992 (GVOBl. M-V S. 210 ff.) bleibt mit der Maßgabe gültig, daß die Absätze zwei und drei wie folgt neu gefaßt werden:</u>                             | 1. <b>Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen).</b> |
| (2) Dienstvorgesetzter im Sinne des Absatzes 1 ist für die Beamten auf Zeit   | 2. Dienstvorgesetzter im Sinne des Absatzes 1 ist für die Beamten auf Zeit   |
| 1. der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und der kommunalen Zweckverbände - soweit sie der <u>Aufsichtsrat</u> des Landrates unterstehen - der Landrat,   | a) der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und der kommunalen Zweckverbände - soweit sie der <b>Aufsicht</b> des Landrates unterstehen - der Landrat,  |
| 2. der Landkreise, kreisfreien Städte und der kommunalen Zweckverbände - soweit sie der Aufsicht des Innenministers unterstehen - der Innenminister,  | b) der Landkreise, kreisfreien Städte und der kommunalen Zweckverbände - soweit sie der Aufsicht des Innenministers unterstehen - der Innenminister,   |
| 3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.                           | c) der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.              |
| (3) Dienstvorgesetzter im Sinne des Absatzes 1 ist für die sonstigen Beamten  | 3. Dienstvorgesetzter im Sinne des Absatzes 1 ist für die sonstigen Beamten  |
| 1. der Gemeinden der Bürgermeister,   | a) der Gemeinden der Bürgermeister,  |
| 2. der Landkreise der Landrat,  | b) der Landkreise der Landrat,   |

**Entwurf**

3. der Ämter der Amtsvorsteher,
4. der kommunalen Zweckverbände der Verbandsvorsteher,
5. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.
2. Nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages ist für die Verfolgung von Dienstvergehen (§ 85 Abs. 3) die Bundesdisziplinarordnung entsprechend anzuwenden.

Für Besonderheiten, die von Nummer 1 oder 2 nicht erfaßt werden, gilt das Disziplinarrecht des Landes Niedersachsen entsprechend.

**§ 145 Fortgeltung von Vorschriften  
des Bundes**

Ermächtigt das Gesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen, so gelten bis zu deren Inkrafttreten aufgrund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a des Einigungsvertrages die jeweiligen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften mit den unmittelbar aus diesem Gesetz sich ergebenden Abweichungen entsprechend.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses**

- c) der Ämter der Amtsvorsteher,
- d) der kommunalen Zweckverbände der Verbandsvorsteher,
- e) der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.
- 4.** Nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages ist für die Verfolgung von Dienstvergehen (§ 85 Abs. 3) die Bundesdisziplinarordnung **in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751, 984) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809)** entsprechend anzuwenden.
- 5.** Für Besonderheiten, die von Nummer 1 **bis 4** nicht erfaßt werden, gilt **nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages** das Disziplinarrecht des Landes Niedersachsen entsprechend.

**§ 148 Fortgeltung von Vorschriften  
des Bundes**

unverändert



**Entwurf****§ 146 Zitate in Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften**

Soweit in beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes auf Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes oder der aufgrund des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Der fachlich zuständige Minister wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der neuen Fassung bekanntzumachen.

**§ 147 Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**§ 148 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 144 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 bleibt unberührt.

**Beschlüsse des 2. Ausschusses****§ 149 Zitate in Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften**

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes **in** bestehenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes auf Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030)** oder der aufgrund des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Der fachlich zuständige Minister wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der neuen Fassung bekanntzumachen.

**§ 150 Verwaltungsvorschriften**

unverändert

**§ 151 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. **Juli** 1993 in Kraft.

## **Bericht des Abgeordneten Bollinger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Entwurf eines Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) - Drucksache 1/2320 - in seiner 61. Sitzung am 07. Oktober 1992 in Erster Lesung beraten und federführend dem Innenausschuß sowie mitberatend dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner 80. Sitzung am 04. November 1992 beschlossen, am 18. Dezember 1992 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Im Rahmen der Anhörung kamen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, verschiedener Gewerkschaften und Personalräte, der kommunale Arbeitgeberverband sowie die Rektoren der Universitäten Rostock und Greifswald zu Wort.

Der Innenausschuß hat sich in zwei weiteren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befaßt und in seiner 105. Sitzung am 26. Mai 1993 der vorgelegten Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der LL/PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD zugestimmt.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Finanzausschuß**

Der Finanzausschuß hat in seiner 121. Sitzung am 27. Mai 1993 den Gesetzentwurf beraten. Er stimmt ihm mehrheitlich mit der Maßgabe zu, die Richtigkeit der unterschiedlichen Beihilferegelungen in den Paragraphen 79 Absatz 1 Nr. 3 und 88 Absatz 5 vom Innenministerium kurzfristig prüfen zu lassen.

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat als Ergebnis seiner Überprüfung zu der Frage, ob einer Übernahme der in § 88 Absatz 5 nominierten Beihilferegelung für Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen in die Vorschrift des § 79 zur Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Bedenken entgegenstünden, ausgeführt:

"Die differenzierte Regelung zum Fortbestand des Beihilfeanspruchs ist mit Rücksicht auf die unterschiedlich gelagerten Tatbestände und wegen der ungleichen Personenkreise der Anspruchsberechtigten geboten und hat dementsprechend ihren Niederschlag im Regierungsentwurf gefunden. Bei den Vorschriften der §§ 79 und 88 ist zunächst allgemein zu berücksichtigen, daß die völlige oder partielle Freistellung vom Dienst eigentlich mit dem Beruf des Beamten unvereinbar ist. Denn zu den wesentlichen Merkmalen des verfassungsrechtlich geschützten Berufsbeamtentums gehören die Grundsätze der Hauptberuflichkeit und der Alimentation. Folglich kann eine Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gewährt werden. Da die Beihilfe einen Bestandteil der Besoldung, mithin der Alimentation darstellt, müssen insoweit bei einer Beurlaubung besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

Würde generell in den möglichen Fällen der Beurlaubung ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge eingeräumt werden, hätte dies zum einen eine weitere Öffnung der Ausnahme vom Grundsatz der Hauptberuflichkeit und zum anderen eine Relativierung des Alimentationsprinzips zur Folge. Deshalb hat auch der Bund für das Bundesbeamtengesetz ausschließlich für die Fälle der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen eine Beihilferegelung vorgesehen, die in § 79 a BBG normiert und dementsprechend im Regierungsentwurf übernommen worden ist. Hiermit soll sichergestellt werden, daß das Angebot der Beurlaubung zur Kindererziehung oder zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht wegen des Wegfalls des Beihilfeanspruches leerläuft. Diese Sonderregelung ist mit Blick auf den besonderen grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht nur gerechtfertigt, sondern eine Folge des in Artikel 6 GG verankerten Verfassungsauftrages. Eine vergleichbare Verfassungsrechtslage besteht für den Tatbestand des § 79 Reg-E-LBG indes nicht. Als entscheidender Gesichtspunkt ist dabei zu berücksichtigen, daß gerade in den Fällen der notwendigen Familienfürsorge auch ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, Leistungen der Krankheitsfürsorge für diesen Personenkreis sicherzustellen. Folglich erfährt die Möglichkeit der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ihren Sinn letztlich erst durch das Bestehen einer entsprechenden Beihilferegelung. Anderenfalls müßte der aus familienpolitischen Gründen beurlaubte Beamte notwendige Mehraufwendungen zur Risikoabsicherung in Krankheitsfällen selbst tragen. Die familienpolitische Zielsetzung des § 88 Abs. 1 Nr. 2 Reg-E-LBG M-V würde dann aber nicht mehr zum Tragen kommen.

Schließlich möchte ich zu bedenken geben, daß ein aus familienpolitischen Gründen beurlaubter Beamter sich regelmäßig der Erziehung seiner Kinder bzw. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger widmen muß, wohingegen dem aus arbeitsmarktbezogenen Gründen beurlaubten Beamten keine vergleichbaren Pflichten obliegen. Er kann vielmehr die Zeit seiner Beurlaubung frei gestalten. Insoweit ist die Sicherung des Beihilfeanspruches für aus familienpolitischen Gründen beurlaubte Beamte auch als ein gewisser Nachteilsausgleich zu werten.

Nach alledem ist also festzustellen, daß die Differenzierung zwischen § 79 und § 88 hinsichtlich der Beihilferegelung erforderlich ist und von einer Gleichstellung beider Tatbestände dringend abgeraten werden muß, zumal mit Rücksicht auf die dabei intendierten beamtenverfassungsrechtlichen Fragen nicht ausgeschlossen werden könnte, ob eine entsprechende Regelung des § 88 Abs. 5 in der Vorschrift des § 79 mit dem Grundgesetz vereinbar wäre."

Der Innenausschuß hat sich dieser Auffassung des Innenministers angeschlossen.

## 2. Rechtsausschuß

Der Ausschuß hat sich in seiner 82. Sitzung am 28. Januar 1993 und seiner 83. Sitzung am 04. Februar 1993 mit dem während der 61. Sitzung des Landtages am 07. Oktober 1992 zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf befaßt.

Hinsichtlich dieses Entwurfes empfiehlt er

- einvernehmlich, daß bei § 4 Abs. 2 aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Bundesebene eine präzisere Ausgestaltung des Begriffes "hoheitliche Befugnisse" erfolgen solle.
- einvernehmlich, bei § 8 Abs. 3 die Ziffern 1. und 2. auszutauschen, damit das Regel-Ausnahme-Prinzip deutlicher zum Ausdruck komme.
- einvernehmlich, bei § 20 Abs. 2 Satz 2 zu prüfen, ob eine Soll-Vorschrift zweckmäßiger sei.
- einvernehmlich, bei § 40 die zutreffende Bezeichnung "Sprecher der Landesregierung" zu benutzen.
- einvernehmlich, § 56 zu streichen, weil der dort genannte Sachverhalt schon abschließend im Abgeordnetengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt sei.
- einvernehmlich, bei § 78 zu prüfen, ob dieser Paragraph anwenderfreundlicher zu formulieren sei.
- einvernehmlich, bei den §§ 100 bis 104 zu klären, ob sich diese Paragraphen enger an die entsprechenden Regelungen im Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes (§§ 56 bis 56 f) anlehnen sollten.

Im übrigen sind zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom Ausschuß keine rechtlichen Bedenken benannt worden.

## III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

**Zu den §§ 17 bis 19, 21, 23 bis 29, 41 bis 50, 62 bis 70, 76, 77, 89 bis 91, 108 bis 111, 123 bis 126, 131, bis 142 sowie 148 bis 150 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Die bezeichneten Vorschriften hat der Innenausschuß vom Inhalt her in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes einstimmig beschlossen, lediglich die Reihenfolge der Paragraphen hat sich durch den Einschub weiterer Paragraphen ab § 108 geändert. Die §§ 108, 139, 140 und 141 hat der Ausschuß einstimmig mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Überschriften versehen.

**Zu den §§ 33 bis 39, 113, 114, 116 bis 122, 128 bis 130 sowie 143 bis 146 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Die bezeichneten Vorschriften hat der Innenausschuß vom Inhalt her in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS angenommen; lediglich die Reihenfolge der Paragraphen hat sich ab § 113 geändert und die §§ 113, 129 und 130 wurden mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Überschriften versehen, die der Ausschuß einstimmig angenommen hat.

**Zu den §§ 1 bis 7, 10 bis 16, 51 bis 61, 71 bis 74, 78 bis 88 sowie 92 bis 99**

Die bezeichneten Vorschriften hat der Innenausschuß in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der LL/PDS beschlossen; die §§ 61, 84, 94, 98 und 99 hat der Ausschuß lediglich einstimmig mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Überschriften versehen.

**Zu § 8**

Den Antrag der Fraktion der LL/PDS, Absatz 2 ersatzlos zu streichen, da der Verstoß gegen "Grundsätze" der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eine juristisch unbestimmte Formulierung sei, die der willkürlichen Auslegung breiten Spielraum lasse, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. abgelehnt.

Den Antrag der Fraktion der LL/PDS, in Absatz 3, Ziffer 2 zu streichen, da der Bezug auf eine Rechtsverordnung im Gesetz für bedenklich gehalten werde, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. abgelehnt.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses, in Absatz 3 die Ziffern 1. und 2. auszutauschen, damit das Regel-Ausnahme-Prinzip deutlicher zum Ausdruck komme, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen.

Den Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 2 eine Einzelfallprüfung vorzusehen, wonach durch das Innenministerium die Aufnahme folgender Formulierung vorgeschlagen wurde: Die Worte "und deshalb eine Berufung in das Beamtenverhältnis unzumutbar erscheint." zu ersetzen durch die Worte "und die aus diesem Grunde bestehenden Zweifel an der Eignung nicht ausräumt.", hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. bei Gegenstimmen der Fraktion der LL/PDS angenommen.

Den Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 4 eine Öffnungsklausel zum EG-Recht aufzunehmen, wonach auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, die Möglichkeit erhalten sollen, in das Beamtenverhältnis berufen zu werden, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme der Fraktion der LL/PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und einer Enthaltung der Fraktion der LL/PDS abgelehnt, da diese Öffnungsklausel gegen die Rahmenrechtsregelungen des Grundgesetzes verstoßen würde und verfassungswidrig sei.

Der redaktionellen Änderung in Absatz 2 Ziffer 1, wonach die Formulierung im Gesetzentwurf entsprechend der Formulierung des Einigungsvertrages präzisiert wurde, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme der Fraktion der LL/PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD und einer Enthaltung der Fraktion der LL/PDS zugestimmt.

§ 8 in der empfohlenen Fassung hat der Ausschuß bei gleichem Stimmverhalten angenommen.

#### **Zu § 9**

Den Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 2 Ziffer 2 zu streichen, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD und Enthaltung der Fraktion der LL/PDS abgelehnt, da die Mehrheit der Ausschußmitglieder nicht der Meinung war, daß diese Regelung gegen Artikel 33 Ziffer 2 des Grundgesetzes verstoße. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hat sich für die Einschränkung der generellen Ausschreibungspflicht vor Einstellungen, wie in Absatz 2 Ziffer 2 formuliert, ausgesprochen.

§ 9 hat der Ausschuß in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen.

#### **Zu § 20**

Die Empfehlung des Rechtsausschusses in Absatz 2 zu prüfen, ob die Aufnahme einer Soll-Vorschrift zweckmäßiger sei, hat der Ausschuß zum Anlaß genommen, Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

"(2) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (§§ 22 bis 24) möglich. Für den Aufstieg soll eine Prüfung abgelegt werden. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften."

Die Änderung in Absatz 2 sowie § 20 in veränderter Fassung hat der Ausschuß einstimmig angenommen.

#### **Zu § 22**

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Innenministeriums, in Absatz 1 Ziffer 4 b eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, gefolgt. Die im Gesetzentwurf enthaltene gesetzliche Regelung sei zeitlich überholt und durch folgende vereinfachte Formulierung zu ersetzen:

"4 b) ein Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung; auf die Ausbildung nach ...".

Die Änderung in Absatz 1 Ziffer 4 b sowie § 22 in veränderter Fassung hat der Ausschuß einstimmig angenommen.

**Zu den §§ 30 bis 32**

Die §§ 30 bis 32 hat der Innenausschuß in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes mehrheitlich bei je einer Gegenstimme und einer Enthaltung der Fraktion der LL/PDS angenommen.

**Zu § 40**

Der Empfehlung des Rechtsausschusses in Absatz 1 Ziffer 2 die korrekte Bezeichnung "Sprecher der Landesregierung" einzusetzen, hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS zugestimmt.

§ 40 insgesamt hat der Ausschuß in veränderter Fassung einstimmig angenommen.

**Zu § 75**

Der Ausschuß hat § 75 einschließlich der redaktionellen Änderung in Absatz 1, wonach das Wort "Maßnahme" zu ersetzen ist durch das Wort "Maßgabe" einstimmig angenommen.

**Zu den §§ 100 bis 107 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Den Antrag der Fraktionen der F.D.P. und CDU diese Vorschriften, die das Personalaktenrecht regeln, im Sinne des Neunten Dienstrechtsänderungsgesetzes, wie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich, zu ändern, hat der Ausschuß einstimmig angenommen.

Daraus resultierend hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, § 104 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen, da es keiner Ermächtigungsgrundlage mehr für eine Rechtsverordnung bedürfe.

Durch den Einschub von vier neuen Paragraphen und den Wegfall des § 104 des Gesetzentwurfes hat sich die Zählung der nachstehenden Paragraphen um die Zahl "3" verändert.

**Zu § 112 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Den Antrag der Fraktion der SPD, diesen Paragraphen insgesamt neu zu formulieren, wie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich, hat der Ausschuß einstimmig angenommen. Diese präzisere Formulierung hat der Ausschuß im Ergebnis der Gespräche mit verschiedenen Gewerkschaftsvertretern und Vertretern der Spitzenorganisationen erwogen.

**Zu § 115 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Die Anträge der Fraktion der SPD, in Absatz 1 die Anzahl der Mitglieder des Landesbeamtenausschusses auf zehn ordentliche und zehn stellvertretende Mitglieder zu erhöhen, um eine bessere Parität zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu erreichen und in Absatz 3 die von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande vorzuschlagenden Mitglieder auf fünf zu erhöhen, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, LL/PDS und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Absätze 1 und 3 hat der Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und LL/PDS unverändert angenommen. Den Absätzen 2 und 4 hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS unverändert zugestimmt.

Den Antrag der Fraktion der SPD, den Absatz 5 dahingehend zu ändern, daß den Vorsitz im Landesbeamtenausschuß nicht der Staatssekretär des Innenministers, sondern der Präsident des Landesrechnungshofes oder der Präsident eines Gerichtes führen sollte, da diese unabhängigere Personen seien, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU und einer Stimme der Fraktion der LL/PDS bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD und je einer Enthaltung der Fraktionen der LL/PDS und F.D.P. abgelehnt.

Absatz 5 hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und einer Gegenstimme sowie einer Enthaltung der Fraktion der LL/PDS unverändert angenommen.

§ 115 der Beschlußempfehlung hat der Ausschuß vom Inhalt her in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfes einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen. Die Numerierung hat sich jedoch geändert.

**Zu § 127 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Den im Gesetzentwurf als § 124 und in der Beschlußempfehlung als § 127 ausgewiesenen Paragraphen hat der Ausschuß einschließlich der redaktionellen Änderung in Absatz 1, wonach das Wort "etwas" durch das Wort "nichts" zu ersetzen ist, einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS angenommen.

**Zu § 147 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Die Bitte der Fraktion der SPD, die Systematik dieses Paragraphen zu überprüfen, hat das Innenministerium veranlaßt, insgesamt eine neue Formulierung dieser Vorschrift vorzuschlagen, wie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich ist.

Der Ausschuß hat die vorgeschlagene Neufassung des § 147 einstimmig angenommen.



**Zu § 151 in der Fassung der Beschlußempfehlung**

Der Ausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und einer Stimme der Fraktion der LL/PDS gegen eine Stimme der Fraktion der LL/PDS der Neufassung des Paragraphen, welches das Inkraftsetzungsdatum "01. Juli 1993" beinhaltet, zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Den Gesetzentwurf in geänderter Fassung einschließlich der Überschrift hat der Ausschuß mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der LL/PDS und Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der Innenausschuß hat eine Reihe von redaktionellen Korrekturen als erforderlich angesehen, die in den §§ 3, 8, 10, 14, 22, 24, 25, 31, 32, 37, 38, 44, 46, 55, 64, 67, 79, 88, 89, 90, 96, 100, 109, 110, 113, 116, 119, 123, 127, 129, 130, 134, 136, 140, 147 und 149 der Beschlußempfehlung ersichtlich sind.

Schwerin, den 16. Juni 1993

**Bollinger**  
Berichterstatte